Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9128**
18. Wahlperiode 08.07.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 4. Juli 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.)

Wie oft hat die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel die Intendanten von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den Jahren 2015 und 2016 eingeladen, und welche Themen wurden bei diesen Treffen besprochen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 4. Juli 2016

Die Bundesregierung pflegt aufgabenbedingt Kontakte zu einer Vielzahl von Unternehmen und sonstigen Akteuren, ohne diese systematisch zu erfassen. Eine lückenlose Aufstellung von sämtlichen Kommunikationsvorgängen einschließlich der tatsächlichen Gesprächsinhalte kann daher nicht übermittelt werden. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es am Rande von Veranstaltungen oder sonstigen Terminen der Bundeskanzlerin zu Kontakten mit den Intendanten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gekommen ist. Inwieweit dies tatsächlich der Fall war, kann aus den o. g. Gründen nicht nachgehalten werden. Die nachfolgenden Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen.

In den Jahren 2015 und 2016 fand folgender Termin der Bundeskanzlerin mit den Intendanten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten statt:

Am 30. September 2015 fand ein Arbeitsgespräch der Bundeskanzlerin mit den Intendanten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Bundeskanzleramt statt. Teilnehmer auf Intendantenseite waren Ulrich Wilhelm, Intendant des Bayerischen Rundfunks; Dr. Helmut Reitze, Intendant des Hessischen Rundfunks; Prof. Dr. Karola Wille, Intendantin des Mitteldeutschen Rundfunks; Lutz Marmor, Intendant des Norddeutschen Rundfunks; Jan Metzger, Intendant von Radio Bremen; Dagmar Reim, Intendantin des Rundfunks Berlin-Brandenburg; Prof. Thomas Kleist, Intendant des Saarländischen Rundfunks; Peter Boudgoust, Intendant des Südwestrundfunks; Tom Buhrow, Intendant des Westdeutschen Rundfunks; Dr. Thomas Bellut, Intendant des Zweiten Deutschen Fernsehens; Dr. Willi Steul, Intendant des Deutschlandradios; Peter Limbourg, Intendant der Deutschen Welle (DW).

Bei dem Treffen wurden aktuelle medienpolitische Themen angesprochen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

2. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Muss das Handelsabkommen CETA nach Ansicht der Bundesregierung nachverhandelt werden, da sich mit dem Brexit und dem damit verbundenen Herausfallen eines Verhandlungspartners eine völlig neue Situation ergibt, und welche Positionen hat nach Kenntnis der Bundesregierung Großbritannien in den CETA-Verhandlungen durchgesetzt, die nach Einschätzung der Bundesregierung nach dem Brexit im Rat eine andere Gewichtung erhalten (bitte jeweils begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 7. Juli 2016

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für Nachverhandlungen des CETA aufgrund des Referendums in Großbritannien. Bis zum Austritt bleibt Großbritannien Mitglied der Europäischen Union. Daher ergibt sich für das CETA keine neue Situation. Das Abkommen ist ausverhandelt. Auf Seiten der Europäischen Union war die Europäische Kommission Verhandlungsführerin. Das Verhandlungsmandat hat der Rat einstimmig erteilt.

3. Abgeordnete **Sigrid Hupach** (DIE LINKE.)

In welcher Höhe sind aktuell die Mittel des Programms zur Förderung gemeinnütziger externer Industrieforschungseinrichtungen in Ostdeutschland – Innovationskompetenz Ost (INNO-KOM-Ost) – bereits ausgeschöpft?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 7. Juli 2016

Die Fördermittel des Programms zur Förderung gemeinnütziger externer Industrieforschungseinrichtungen in Ostdeutschland – Innovationskompetenz Ost (INNO-KOM-Ost) – sind aktuell noch nicht vollständig ausgeschöpft. Es stehen noch ca. 600 000 Euro zur Verfügung. Dabei ist der zeitlich versetzte Mittelabfluss zu berücksichtigen. Bei Bewilligungen für jetzt neu eingehende Anträge fließen die Mittel ganz überwiegend in den Folgejahren ab.

4. Abgeordnete **Sigrid Hupach** (DIE LINKE.)

Aus welchem Grund werden derzeit im Programm INNO-KOM-Ost keine neuen Anträge bewilligt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 7. Juli 2016

Es werden weiterhin Förderanträge im Programm INNO-KOM-Ost bewilligt. Gegenwärtig werden entsprechende Bescheide durch den Projektträger versandt. Aufgrund der knappen Mittel wird allerdings die Förderquote um jeweils fünf Prozentpunkte abgesenkt. Das entlastet auch die Folgejahre, in denen sich bereits heute ebenfalls eine hohe Nachfrage abzeichnet.

5. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie war die „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“ in die Erarbeitung des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes eingebunden, und für welche kritischen Produktgruppen plant die „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“ aufbauend auf der Zielvorgabe für die Textilbeschaffung (vgl. Monitoringbericht 2015: Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen – Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit) die Erarbeitung weiterer Stufenpläne?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 6. Juli 2016

Unter dem Vorsitz der Bundesregierung arbeiten Bund, Länder und Kommunen seit 2010 in der „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“ zusammen. Sie soll dazu beitragen, den Anteil nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen beim Einkauf der öffentlichen Hand deutlich zu erhöhen. Die Allianz dient dem systematischen Erfahrungsaustausch der wichtigsten öffentlichen Beschaffer auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit und soll zur stärkeren Verwendung einheitlicher nationaler und internationaler Nachhaltigkeitsstandards auf allen drei Ebenen – Bund, Länder und Kommunen – beitragen. Die Allianz befasst sich in jährlich gebildeten Expertengruppen mit besonders relevanten Bereichen der Beschaffung. Bundesressorts, Länder und kommunale Ebene wurden auf der Grundlage der Geschäftsordnung der Bundesregierung intensiv in die Reform des Vergaberechts einbezogen. Darüber hinaus wurden Fragen der Reform des Vergaberechts auch in Sitzungen der Allianz erörtert.

Mit der Erstellung des Stufenplans zur nachhaltigen Textilbeschaffung sind die Expertengruppe Standards und die Unterarbeitsgruppe Sozialstandards der „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“ beauftragt. Das Umweltbundesamt (UBA) hat den Vorsitz der Expertengruppe Standards und daher die Federführung hinsichtlich der Erstellung des Stufenplans inne. Darüber hinaus sind aktuell keine weiteren Stufenpläne für die Beschaffung bestimmter Produkte oder Produktgruppen geplant.

6. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welcher Zeitplan ist für das Gesetz/die Gesetze zu Neuregelungen bei Rückbau und Entsorgung im Nuklearbereich auf Basis der Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs vom 27. April 2016 seitens der Bundesregierung nach aktuellem – ggf. auch vorläufigem – Stand vorgesehen (inkl. der betreffenden Nachhaftung; vgl. hierzu Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 18/8567; bitte mit terminlicher Angabe aller derzeit angestrebten Meilensteine wie betreffender Beschluss im Staatssekretärsausschuss Kernenergie, Referentenentwurf, Verbändeanhörung, erste Kabinettsbefassung, Kabinettsbeschluss, Einbringung in Bundestag und Bundesrat), und welche bestehenden Gesetze und Gesetzentwürfe müssen dabei aus Sicht der Bundesregierung nach aktuellem – ggf. auch vorläufigem – Stand geändert werden (bitte vollständig angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 7. Juli 2016

Die Bundesregierung hat am 1. Juni 2016 beschlossen, die Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs vom 27. April 2016 umzusetzen. Die Bundesregierung klärt nun die Detailfragen und erarbeitet einen Referentenentwurf mit den notwendigen gesetzlichen Regelungen. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende dieses Jahres abgeschlossen werden.

7. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Aus welchem Grund hat die Bundesregierung die zunächst im Entwurf des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in § 64 vorgesehene Festlegung des Stromkostenanteils an der Bruttowertschöpfung zur Erlangung einer Ermäßigung bei der EEG-Umlage von 17 Prozent dann im Kabinettsbeschluss auf 14 Prozent reduziert, und wie viele Unternehmen (bitte unter Angabe der begünstigten Strommenge) werden nach Einschätzung der Bundesregierung hiervon profitieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 5. Juli 2016

Mit dem EEG 2014 wurde die Stromkostenintensitätsschwelle für die Unternehmen der Liste 1 auf 17 Prozent angehoben. Anders als für die Unternehmen der Liste 2 konnte mit der Europäischen Kommission keine beihilferechtskonforme Härtefallregelung für Bestandsunternehmen der Liste 1 vereinbart werden. Aus diesem Grund wurde im Kabinettsbeschluss für das EEG 2016 eine europarechtskonforme Regelung angekündigt, nach der Unternehmen, die einer Branche der Liste 1 des Anhangs 4 des EEG 2014 angehören und die aufgrund der Anhebung der Stromkostenintensität von 14 auf 17 Prozent aus der Befreiung der EEG-Umlage

herausfallen, in Zukunft mit Unternehmen der Liste 2 dauerhaft gleichgestellt werden (20 Prozent der EEG-Umlage). Im Falle EU-rechtlicher Vorbehalte seitens der EU-Kommission wurde angekündigt, einen Alternativvorschlag für eine Härtefallregelung vorzulegen, der die angestrebte Entlastungswirkung für die betroffenen Unternehmen sicherstellt.

Durch die Absenkung der erforderlichen Stromkostenintensität wird sichergestellt, dass die Unternehmen der besonders strom- und handelsintensiven Wirtschaftszweige der Liste 1 mit den Unternehmen der Liste 2 gleichgestellt werden. Darüber hinaus werden Fehlanreize in Bezug auf Effizienz an der 17-Prozent-Schwelle deutlich verringert.

Eine belastbare Berechnung der Wirkung einer vorgelagerten Privilegierungsstufe ist nicht möglich. In der Besonderen Ausgleichsregelung werden derzeit 50 Unternehmen der Liste 1 mit einer Stromkostenintensität zwischen 14 und 17 Prozent im Rahmen einer Übergangsregelung entlastet (Datenstand Juli 2016). Der Stromverbrauch dieser Unternehmen liegt bei 1,2 Terawattstunden (Datenstand Juli 2016). Unberücksichtigt sind bei dieser Betrachtung Unternehmen, die bereits aus der Übergangsregelung herausgefallen sind. Darüber hinaus ist es denkbar, dass weitere Unternehmen, die derzeit nicht privilegiert sind, weil sie 2014 eine Stromkostenintensität von unter 14 Prozent hatten und folglich nicht privilegiert waren, künftig in die vorgesehene vorgelagerte Privilegierungsstufe fallen. Denn mit steigenden Stromkosten können Unternehmen, die in 2014 noch unter der 14-Prozent-Schwelle lagen, nun eine Stromkostenintensität von über 14 Prozent aufweisen. Über die genaue Anzahl dieser Unternehmen und die dazugehörigen Strommengen liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Schätzungsweise dürften jedoch über 100 Unternehmen hinzukommen. Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass auch nach Absenkung der Schwelle die Anforderungen in der Besonderen Ausgleichsregelung immer noch deutlich anspruchsvoller sind als von den EU-Beihilfeleitlinien vorgesehen: Diese sehen für Unternehmen der Liste 1 keinen Schwellenwert vor.

8. Abgeordneter **Thomas Nord** (DIE LINKE.)

Welche Summe hat der Bund für den zweiten Bauabschnitt der überbetrieblichen Bildungsstätte der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld bewilligt bzw. in Aussicht gestellt (absolut und in Prozent von den Gesamtkosten, siehe Neue Westfälische vom 19. Mai 2016), und wie stellt der Bund eine angemessene Verteilung der Fördermittel über das gesamte Bundesgebiet sicher angesichts der schon 2011 erfolgten Förderung des ersten Bauabschnitts dieser überbetrieblichen Berufsbildungsstätte in Höhe von 30,4 Mio. Euro bzw. 50 Prozent der Gesamtkosten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 4. Juli 2016

Bisher liegt dem für eine eventuelle Förderung zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weder eine formlose Anzeige noch ein Antrag der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe (HWK OWL) auf Förderung eines zweiten Bauabschnittes vor. Daher können keine

Angaben zu einer künftigen Förderung gemacht werden. Es wurden auch keine Fördermittel in Aussicht gestellt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt eine angemessene Verteilung der investiven Fördermittel über das gesamte Bundesgebiet sicher. Dies wird durch eine bedarfsgerechte Etatisierung erreicht. So wurde der Haushaltsansatz für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 von 29 Mio. Euro auf 37 Mio. Euro p. a. angehoben. Nach den aktuellen internen Finanzplanungen können damit – wie in den Vorjahren – alle bewilligungsreifen Investitionsvorhaben durch Bundesmittel gefördert werden.

9. Abgeordneter **Thomas Nord** (DIE LINKE.)

Wie viele Bau- und Ausstattungsprojekte im Bereich des Handwerks und der Industrie- und Handwerkskammern wurden von 2011 bis 2015 in welcher Höhe vom Bund bezuschusst (die jährlich jeweils vier Projekte mit der höchsten Förderungssumme bitte einzeln auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 4. Juli 2016

Jahr	Anzahl der geförderten Projekte	Gesamtkosten der geförderten Projekte	Bundesförderanteil BMWi/BAFA
2011	71	48,8 Mio. Euro	24,9 Mio. Euro
2012	62	65,7 Mio. Euro	28,6 Mio. Euro
2013	34	65,1 Mio. Euro	30,2 Mio. Euro
2014	42	75,6 Mio. Euro	28,5 Mio. Euro
2015	34	49,3 Mio. Euro	25,0 Mio. Euro

Die vier größten Projekte pro Haushaltsjahr waren:

Jahr	Zuwendungsempfänger	Fördersumme
2011:	LIV Hessen-Thüringen, Kälte – Klima – Technik	4,5 Mio. Euro
	HWK Berlin	2,0 Mio. Euro
	HWK Braunschweig – Lüneburg – Stade	1,9 Mio. Euro
	HWK Braunschweig – Lüneburg – Stade	1,5 Mio. Euro
2012:	HWK Aachen	3,9 Mio. Euro
	HWK Niederbayern – Oberpfalz	3,4 Mio. Euro
	HWK Rheinhessen	3,2 Mio. Euro
	HWK Niederbayern – Oberpfalz	2,6 Mio. Euro
2013:	HWK Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld	14,9 Mio. Euro
	HWK Kassel	6,0 Mio. Euro
	HWK zu Köln	2,5 Mio. Euro
	IHK Hochrhein –Bodensee	2,2 Mio. Euro

Jahr	Zuwendungsempfänger	Fördersumme
2014:	HWK für Schwaben	8,3 Mio. Euro
	HWK Oldenburg	7,5 Mio. Euro
	IHK Bodensee – Oberschwaben	3,7 Mio. Euro
	BBZ Nordhausen (Straßenverkehr)	2,0 Mio. Euro
2015:	LIV Bäcker Bayern	6,3 Mio. Euro
	BZ Kassel GmbH	3,2 Mio. Euro
	BFE Oldenburg	3,2 Mio. Euro
	EFBZ Wunsiedel	3,0 Mio. Euro

10. Abgeordneter **Thomas Nord** (DIE LINKE.)

Wie viele Anträge liegen aktuell in welcher Höhe zur Genehmigung vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 4. Juli 2016

Derzeit liegen für die nächsten drei bis vier Haushaltsjahre 103 Anzeigen mit einer geschätzten Fördersumme in Höhe von rund 95 Mio. Euro vor.

11. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bis wann hat die Bundesregierung vor, die zur Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG nötigen Verordnungen vorzulegen bzw. zu erlassen (bitte Verordnungen, deren jeweiligen Inhalt sowie jeweilige Zeitplanung benennen), und inwieweit soll dem hohen Gefährdungspotenzial von Tauchern durch angemessene Rechtssicherheit begegnet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 4. Juli 2016

Die Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rats über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG vollzieht sich sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsebene und stellt sich wie folgt dar:

Der Großteil der Richtlinienvorschriften wird in einer neuen Verordnung für den Bergbau im Offshore-Bereich (Offshore-Bergverordnung) in nationales Recht umgesetzt. Die Offshore-Bergverordnung ist zwischenzeitlich als Teil der Änderungsverordnung zu bergrechtlichen Vorschriften im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels durch das Bundeskabinett am 25. Mai 2016 zur Kenntnis genommen und an den

Bundesrat übersandt worden (Bundesratsdrucksache 274/16). Sie bedarf nun noch der Zustimmung des Bundesrates in der Sitzung am 8. Juli 2016. Die Änderungsverordnung enthält neben der Offshore-Bergverordnung auch Änderungen weiterer Verordnungen, wie unter anderem der Allgemeinen Bundesbergverordnung, die der Umsetzung der Richtlinie dienen.

Für Teilbereiche der Richtlinie sind Gesetzesänderungen notwendig. Diese erfolgen durch den Gesetzentwurf zur Änderung berg-, umweltschadens- und wasserrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten (siehe Bundestagsdrucksache 18/8703). Der Entwurf dieses Gesetzes wurde am 24. Juni 2016 nach zweiter und dritter Lesung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Bundesrat soll hierüber ebenfalls am 8. Juli 2016 abschließend beschließen.

Die Offshore-Bergverordnung enthält vor allem Vorschriften, die grundsätzlich für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von allen Bodenschätzen im Offshore-Bereich gelten. Dies sind im Besonderen Vorschriften zum Schutz des Meeres und Meeresgrundes, zur Sicherheit des Schiffs- und Luftverkehrs, zur Unterwasserleitungsinfrastruktur, zu Eignungsuntersuchungen, zum Arbeitsschutz und zu Bohrungen. Die Verordnung enthält vor allem auch Regelungen, die speziell für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Erdöl und Erdgas im Offshore-Bereich gelten.

Für die Vorschriften der Richtlinie 2013/30/EU, die eine gesetzliche Umsetzung erfordern (Artikel 4 Absatz 2 und 3 Unterabsatz 1 und 2 sowie Artikel 38), erfolgt dies durch Änderung des Bundesberggesetzes und des Umweltschadens- und Wasserhaushaltsgesetzes im Rahmen des o. a. Gesetzes zur Änderung berg-, umweltschadens- und wasserrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten.

Inhaltlich dienen die Vorschriften vor allem der Zielsetzung der Richtlinie 2013/30/EU, die Häufigkeit von schweren Unfällen im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten so weit wie möglich zu verringern und ihre Folgen zu begrenzen. Hierdurch sollen der Schutz der Meeresumwelt und der Wirtschaft in Küstenregionen vor Umweltverschmutzung erhöht, Mindestbedingungen für die sichere Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas im Offshore-Bereich festgelegt, mögliche Unterbrechungen der heimischen Energieproduktion in der Europäischen Union verringert und die Notfallmechanismen im Falle eines Unfalls verbessert werden.

Dem Gefahrenpotenzial bei Taucharbeiten und den hier notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen trägt die Offshore-Bergverordnung in ihren §§ 23 bis 25 Rechnung. Hier wurden die bislang in der Festlandsockel-Bergverordnung (FlsBergV) sowie in einigen Tiefbohrverordnungen der Länder festgelegten Anforderungen an die Taucherarbeiten und Arbeiten in Unterwasserdruckkammern sowie die betreffenden Pläne in die §§ 23 bis 25 überführt und sowohl den aktuellen tauchtechnischen als auch den rechtlichen Entwicklungen angepasst. Die neugefasste Regelungssystematik der §§ 23 ff. nimmt auch Bezug auf die „Unfallverhütungsvorschrift Taucherarbeiten, Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, BG-Vorschrift“ der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Stand Januar 2012) sowie den „Leitfaden

Taucherarbeiten Offshore“ der Klassifikationsgesellschaft DNV GL (Stand Frühjahr 2016). Mit den beiden genannten Organisationen bestand im Rahmen der Verbändeanhörung zur Offshore-Bergverordnung ein intensiver Informationsaustausch zur Thematik „Tauchen im Offshore-Bereich“.

12. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bis wann wird nach Kenntnissen der Bundesregierung die Notifikation durch die EU-Kommission für die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-Gesetz) erfolgen, und ab wann (bitte genaues Datum angeben) ist demnach eine Umsetzung dieses Gesetzes in Deutschland möglich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 4. Juli 2016

Die Gespräche mit der Europäischen Kommission sollen zeitnah abgeschlossen werden. Daher geht die Bundesregierung davon aus, dass der Förderteil des KWK-Gesetzes im Sommer 2016 von der Europäischen Kommission genehmigt wird.

Das neue KWK-Gesetz ist bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Die noch unter dem Vorbehalt einer Kommissionsgenehmigung stehenden Maßnahmen treten am Tag nach dem Eingang und nach Maßgabe der Kommissionsgenehmigung in Kraft; ein genaues Datum kann derzeit noch nicht benannt werden. Unabhängig vom Tag des Inkrafttretens geht die Bundesregierung davon aus, dass die Europäische Kommission einer Förderung rückwirkend zum 1. Januar 2016 zustimmt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

13. Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass Angehörige der nigerianischen Streitkräfte, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, dafür juristisch zur Rechenschaft gezogen werden, und welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um Präsident Muhammadu Buhari an seine Zusage zu erinnern, unabhängige Untersuchungen einzuleiten, um die Vorwürfe schwerer Menschenrechtsverletzungen durch das nigerianische Militär zu untersuchen?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 5. Juli 2016

Die Bundesregierung hat die verschiedentlichen Menschenrechtsverletzungen, die den nigerianischen Streitkräften vorgeworfen werden, gegenüber der nigerianischen Regierung angesprochen und die nigerianische Regierung dazu angehalten, Menschenrechte einzuhalten und diese

Vorfälle aufzuklären. Der Dialog mit der nigerianischen Regierung zur Einhaltung der Menschenrechte wird fortgesetzt, auch im Rahmen des regelmäßigen Austausches zwischen der Europäischen Union und Nigeria.

14. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Inwiefern hält die Bundesregierung an ihrer im Mai 2016 in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/8542 zu Frage 24 erklärten Überzeugung fest, dass die Türkei als sicherer Herkunftsstaat zu behandeln sei, nachdem der für die Koordinierung der Flüchtlingspolitik zuständige Chef des Bundeskanzleramtes Peter Altmaier am 21. Juni 2016 auf dem 16. Flüchtlingssymposium der Evangelischen Akademie zu Berlin dies nach Angaben von Teilnehmenden empört von sich wies und dazu erklärte, die Bundesregierung sehe die Türkei nicht als sicheres Herkunftsland an und sei sich darin auch bei einem Gespräch mit Amnesty International im Bundeskanzleramt einig gewesen (vgl. auch epd vom 21. Juni 2016; bitte begründen), und inwieweit wird sich die Bundesregierung vor diesem Hintergrund und angesichts der aktuellen Entwicklung in der Türkei auf der EU-Ebene für oder gegen den Vorschlag der EU-Kommission einsetzen, die Türkei als sicheren Herkunftsstaat einzustufen (bitte begründen)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 6. Juli 2016

Die Bundesregierung hat die Frage nach der Einstufung der Türkei als sicheren Herkunftsstaat bereits mehrfach in der Vergangenheit beantwortet. An dieser Haltung hat sich nichts geändert.

Es wird daher auf die Antwort zu Frage 11d auf Bundestagsdrucksache 18/7594 sowie die Antwort zu Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 18/8542 verwiesen.

15. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung – insbesondere die deutsche Auslandsvertretung in Ungarn – über ein Treffen zwischen dem ungarischen Ministerpräsidenten Viktor Orbán, dem deutschen EU-Kommissar für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft Günther Oettinger und dem deutschen Manager Klaus Mangold, bei dem das Atomkraftwerksneubauvorhaben Paks II und/oder das EU-Verfahren „Staatliche Beihilfen – Ungarn SA.38454 (2015/C) (ex 2015/N) – Etwaige Beihilfe zugunsten des Atomkraftwerks Paks“ thematisiert wurden/wurde (vgl. Bericht „Rejtélyes budapesti találkozó Paks megmentéséért“ des ungarischen Online-Nachrichtenmagazins 444.hu vom 21. Juni 2016)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 4. Juli 2016

Der Bundesregierung sind entsprechende Medienberichte über das fragliche Treffen bekannt. Zum etwaigen Rahmen und den Gesprächsinhalten liegen der Bundesregierung keine eigenen Informationen vor, die über das hinausgehen, was den Medien zu entnehmen ist.

16. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse, z. B. durch Information deutscher Vertreter in der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien (ISSG), besitzt die Bundesregierung darüber, dass die Al-Nusra-Front seit Beginn der Waffenruhe im Februar 2016 moderne Kampffahrzeuge, Panzerabwehrgeschosse und etwa 100 Luft-Boden-Raketen erhalten haben soll, die u. a. auch aus der Türkei geliefert wurden, sowie darüber, inwieweit dies seitens Vertretern/Vertreterinnen anderer Staaten in der ISSG thematisiert wurde (vgl. junge Welt vom 30. Juni 2016, www.jungewelt.de/2016/06-30/029.php)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 7. Juli 2016

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über Lieferungen von modernen Kampffahrzeugen, Panzerabwehrgeschossen oder Luft-Boden-Raketen an die Al-Nusra-Front vor. Innerhalb der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien (ISSG) wird unter anderem auch darüber diskutiert, wie die Al-Nusra-Front effektiv bekämpft werden kann. Deshalb einigten sich die Außenminister der ISSG während ihres letzten Treffens im Mai 2016 darauf, die internationale Gemeinschaft zu ermahnen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um materielle und finanzielle Unterstützung an vom VN-Sicherheitsrat als Terrororganisationen deklarierte Gruppierungen in Syrien zu unterbinden.

17. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung hinsichtlich des Inhalts und der Hintergründe der weiteren Meldung, die Al-Nusra-Front warte auf den Befehl aus der Türkei bzw. „eines Landes an der nördlichen Grenze Syriens“, um die Waffen einzusetzen, sowie über eine sonstige Involvierung der Türkei bzw. „eines Landes an der nördlichen Grenze Syriens“ in einen entsprechenden Sachverhalt (vgl. junge Welt vom 30. Juni 2016)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 7. Juli 2016

Der Bundesregierung liegen zu diesem Sachverhalt keine Erkenntnisse vor.

18. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Welche weiteren Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung bezüglich einer Kooperation der Türkei bzw. „eines Landes an der nördlichen Grenze Syriens“ oder weiterer Staaten mit der Al-Nusra-Front?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 7. Juli 2016

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

19. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen beabsichtigt die Bundesregierung aus ihren Erkenntnissen zu ziehen?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 7. Juli 2016

Die Al-Nusra-Front ist seit dem 14. Mai 2014 im Al-Qaida-Sanktionsregime des VN-Sicherheitsrats verbindlich als Terrororganisation gelistet. Ihre Vorgängerorganisation, Al-Qaida im Irak (AQI) war ebenfalls gelistet. Als Terrororganisation ist sie vom politischen Prozess zur Lösung des Syrien-Konflikts und der damit verbundenen Waffenruhe ausgeschlossen.

20. Abgeordnete **Erika Steinbach** (CDU/CSU)

Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung bezüglich Intensität und Häufigkeit fremdenfeindlicher oder antisemitischer Übergriffe in Großbritannien, Frankreich und Deutschland im Vergleich der jeweils letzten drei Jahre?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 6. Juli 2016

Die Erkenntnisse der Bundesregierung bezüglich Intensität und Häufigkeit fremdenfeindlicher und antisemitischer Übergriffe stützen sich für Deutschland auf die Daten des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierte Kriminalität (PMK). Ein aussagefähiger Vergleich mit den Daten aus Großbritannien und Frankreich ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungs- und Erfassungsmethoden nur sehr eingeschränkt möglich. Zudem sind aktuell nicht für alle Jahrgänge Zahlenangaben verfügbar.

1. Deutschland:

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierte Kriminalität (PMK) wurden in Deutschland in den Jahren 2013 bis 2015 die nachfolgenden Fallzahlen politisch motivierter Kriminalität mit fremdenfeindlichem bzw. antisemitischem Hintergrund registriert:

Straftaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund:

Tätergruppe	2013 (davon Gewalt)	2014 (davon Gewalt)	2015 (davon Gewalt)
PMK – rechts	3.149 (478)	3.727 (520)	8.209 (934)
PMK – links	4 (1)	6 (1)	11 (1)
PMK – Ausländer	30 (9)	68 (14)	77 (12)
PMK – sonstige	65 (6)	144 (19)	232 (28)
Gesamt	3.248 (494)	3.945 (554)	8.529 (975)

Straftaten mit antisemitischem Hintergrund:

Tätergruppe	2013 (davon Gewalt)	2014 (davon Gewalt)	2015 (davon Gewalt)
PMK – rechts	1.218 (46)	1.342 (32)	1.246 (30)
PMK – links	0 (0)	7 (1)	5 (1)
PMK – Ausländer	31 (4)	176 (12)	78 (4)
PMK – sonstige	26 (1)	71 (0)	37 (1)
Gesamt	1.275 (51)	1.596 (45)	1.366 (36)

2. Frankreich:

In Frankreich veröffentlichen das Innenministerium, das beim Premierminister angesiedelte ressortübergreifende Büro gegen Rassismus und Antisemitismus (DILCRA) sowie die nationale Menschenrechtskommission (CNCDH) jährlich eine Statistik zu Handlungen und Drohungen mit antisemitischem, antiislamischem und rassistisch-fremdenfeindlichem Charakter.

Die Intensität wird durch die Aufteilung in Handlungen („actes“) und Drohungen („menaces“) erfasst. Handlungen sind dabei gegen Personen gerichtet und weisen eine gewisse Schwere bzw. irreversible Tatfolgen auf. Drohungen sind Aktionen geringerer Schwere, etwa Gesten, Beleidigungen, Graffitis, E-Mails oder Pamphlete, wobei die Statistik die Verteilung an mehrere Empfänger nur als einen Fall wertet.

Für die Jahre 2013 bis 2015 werden folgende Zahlen ausgewiesen (antisemitische, antiislamische und rassistische Handlungen und Drohungen insgesamt):

2013: 1.274 Fälle
2014: 1.662 Fälle
2015: 2.032 Fälle

Die Fälle verteilen sich wie folgt:

Antisemitismus:

Handlungen:	2013: 105	2014: 241	2015: 207
Drohungen:	2013: 318	2014: 610	2015: 599

Antiislamismus:

Handlungen:	2013: 62	2014: 55	2015: 124
Drohungen:	2013: 164	2014: 78	2015: 305

Rassismus/Fremdenfeindlichkeit ohne religiösen Bezug:

Handlungen:	2013: 97	2014: 101	2015: 103
Drohungen:	2013: 528	2014: 577	2015: 694

3. Großbritannien:

In England und Wales werden strafrechtlich relevante fremdenfeindliche und antisemitische Übergriffe unter dem Oberbegriff „hate crimes“ (Hassstraftaten) erfasst. Die Angaben des Innenministeriums (Crime Survey for England and Wales, CSEW) werden jeweils für überjährige Zeiträume erfasst. Unter „hate crimes“ werden fünf Kategorien von Übergriffen qualifiziert (Rasse, Religion, sexuelle Orientierung, Behinderung, Transsexualität). Antisemitische Übergriffe werden nicht gesondert ausgewiesen.

Erfasst wurden
– 2012/2013: 42.255 Vorfälle (davon Rasse 35.845, Religion 1.572),
– 2013/2014: 44.471 Vorfälle (davon Rasse 37.466, Religion 2.269),
– 2014/2015: 52.528 Vorfälle (davon Rasse 42.930, Religion 3.254).

Weitere Einzelheiten sind unter https//www.gov.uk/government/statistics/hate-crime-england-and-wales-2014-to-2015 abrufbar.

Daten zu spezifisch antisemitischen Übergriffen werden auch veröffentlicht von der „Community Security Trust“, einer zivilgesellschaftlichen Organisation zum Schutz von Sicherheitsbelangen der britischen jüdischen Bevölkerung. Zu den Übergriffen gezählt werden Gewalt, Anschläge, Beschädigungen, Drohungen, Beschimpfungen und literarische Schmähkritik.

Erfasst wurden
– 2013: 535 Vorfälle,
– 2014: 1.179 Vorfälle,
– 2015: 924 Vorfälle.

Zu Schottland und Nordirland liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Weitere Quellen:

Ergänzende Erkenntnisse über das Aufkommen von Hasskriminalität können den jährlich erscheinenden Berichten des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) entnommen werden (http://hatecrime.osce.org/).

21. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)

Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung bezüglich der derzeitigen Regelungen des NATO-Truppenstatus, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung des Bundes an den Kosten von US-Militärstützpunkten?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 4. Juli 2016

Hinsichtlich des NATO-Truppenstatuts sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf. Kostenregelungen sind nicht Teil des NATO-Truppenstatuts.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

22. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag der Europäischen Kommission, im Rahmen der Reform der Blue-Card-Richtlinie „eine EU-weite Regelung zu schaffen, die parallele einzelstaatliche Regelungen, soweit sie Arbeitsplätze mit hohem Anforderungsprofil betreffen, ersetzt, um für Bewerber wie Arbeitgeber größere Klarheit zu schaffen, der Regelung mehr Sichtbarkeit zu verleihen und sie wettbewerbsfähiger zu machen“ (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2041_de.htm), und welche Vorschriften des Aufenthaltsrechts wären nach Einschätzung der Bundesregierung von einer solchen Reform tangiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder
vom 4. Juli 2016

Die Prüfung des Kommissionsvorschlages durch die Bundesregierung vom 7. Juni 2016 zur Reform der Blaue-Karte-Richtlinie ist noch nicht abgeschlossen. In der gegenwärtigen Fassung könnte der Vorschlag vor allem Auswirkungen auf die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes über den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Kapitel 2 Abschnitt 4 und über den Aufenthalt aus familiären Gründen in Kapitel 2 Abschnitt 6 haben.

23. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Beharrt die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen zwischen der EU und Tunesien sowie Marokko über ein Rückübernahmeabkommen ungeachtet der Kritik aus diesen beiden Staaten darauf, dass dieses Abkommen auch die (von den beiden Staaten abgelehnte) Rückübernahme von Drittstaatenangehörigen einschließt, und wenn ja, mit welcher Begründung (www.diploweb.com/Le-Maghreb-et-l-Union-europeenne.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 4. Juli 2016

Die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen ist ein integraler Bestandteil aller EU-Rückübernahmeabkommen und insbesondere bei Rückübernahmeabkommen mit Drittstaaten, die an die EU angrenzen, ein wichtiger Vertragsbestandteil. Während die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger eine allgemeine völkerrechtliche Verpflichtung darstellt und der Abschluss von Rückübernahmeabkommen insofern nur der Festlegung praktischer Modalitäten und Verfahren dient, muss die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen dem Grunde nach vereinbart werden. Dies ist insbesondere im Verhältnis zu Drittstaaten, die als Transitstaaten von Zuwanderern in die Europäische Union fungieren, von großer migrationspolitischer Bedeutung, um dem nach wie vor hohen Druck illegaler Migration wirksam begegnen zu können. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass die sogenannte Drittstaatenklausel in jedem Rückübernahmeabkommen enthalten sein muss, insbesondere auch, um allen Vertrags- und Verhandlungspartnern deutlich zu machen, dass insoweit eine einheitliche Verhandlungsposition besteht und alle Vertragspartner gleichbehandelt werden. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

24. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie verteilt sich die Anzahl der beim Bundeskriminalamt der Financial Intelligence Unit (Zentralstelle für (Geldwäsche-)Verdachtsanzeigen) eingegangenen Geldwäscheverdachtsmeldungen in den Jahren 2013 und 2015 auf die einzelnen Bundesländer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. Juli 2016

Die Anzahl der beim Bundeskriminalamt eingegangenen Geldwäscheverdachtsmeldungen verteilt sich in den Jahren 2013 und 2015 auf die Bundesländer wie folgt:

Bundesland	**2013**	**%**	**2015**	**%**
Baden-Württemberg	1704	9	2878	10
Bayern	2958	15	4644	16
Berlin	1685	9	2221	8
Brandenburg	403	2	572	2
Bremen	279	1	368	1

Bundesland	2013	%	2015	%
Hamburg	882	5	1370	5
Hessen	2551	13	3741	13
Mecklenburg-Vorpommern	241	1	286	1
Niedersachsen	1839	10	2508	9
Nordrhein-Westfalen	3784	20	6178	21
Rheinland-Pfalz	511	3	855	3
Saarland	184	1	256	1
Sachsen	549	3	851	3
Sachsen-Anhalt	310	2	452	2
Schleswig-Holstein	643	3	1396	5
Thüringen	345	2	435	1
Ohne Angabe	227	1	97	0
Gesamt	**19095**	**100**	**29108**	**100**

Es wird darauf hingewiesen, dass die der Financial lntelligence Unit (FIU) Deutschland vorliegenden Vorgangszahlen Abweichungen zu den in den Ländern tatsächlich bearbeiteten Verdachtsfällen aufweisen können.

Diese statistischen Abweichungen sind zum Teil darauf zurückzuführen, dass Meldungen unter Umständen aus Zuständigkeitsgründen zur weiteren Sachbearbeitung in ein anderes Bundesland delegiert werden, dieser Umstand jedoch bei der FIU nicht zur Kenntnis gelangt und dementsprechend nicht registriert wird. Zudem kommt es vor, dass Verdachtsmeldungen – entgegen den Regelungen des Geldwäschegesetzes – zwar an eine Länderdienststelle, nicht jedoch auch parallel an die FIU übermittelt werden.

25. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Unter Nutzung welcher positiven und negativen Anreize durch die EU befürwortet die Bundesregierung den Abschluss von EU-Rückübernahmeabkommen mit Marokko, Algerien und Tunesien (bitte einzeln nach Staaten aufschlüsseln, sofern keine gemeinsamen Verhandlungsangebote geplant sind)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 4. Juli 2016

Der Abschluss von EU-Rückübernahmeabkommen hat sich zur praktischen Verbesserung der Kooperation mit den Herkunftsländern im Bereich Rückkehr und Rückführung bewährt. Die Bundesregierung unterstützt die konsequente Fortführung dieses Ansatzes und hält dabei eine je nach Einzelfall flexible Anwendung positiver und negativer Anreize für angezeigt. Die EU strebt an, in Partnerschaftsrahmen mit Herkunfts- und Transitstaaten den erforderlichen Einfluss in den Verhandlungen zu schaffen und anzuwenden und hierzu alle relevanten EU-Politiken, -Instrumente und -Werkzeuge, einschließlich im Entwicklungs- und Handelsbereich zu nutzen. Für Marokko hat die Europäische Kommission bereits im September 2000 ein Mandat für Verhandlungen zum Abschluss eines EU-Rückübernahmeabkommens erhalten, für Tunesien im

Dezember 2014. Insoweit liegt die Verhandlungsführung bei der Europäischen Kommission. Mit Algerien steht eine Aufnahme von Verhandlungen über ein EU-Rückübernahmeabkommen noch aus.

26. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern treffen Presseberichte zu, wonach die Bundesregierung im Zuge der Verhandlungen im Rat der Europäischen Union nicht bereit ist, im Gegenzug zur Herbeiführung eines Rückübernahmeabkommens mit Marokko Visaerleichterungen für marokkanische Unternehmer, Wissenschaftler, Diplomaten oder Studenten zu akzeptieren, und wenn sie zutreffen, was sind die Beweggründe hierfür (Süddeutsche Zeitung vom 20. Januar 2016, S. 5)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 4. Juli 2016

Den zitierten Pressebericht aus der „Süddeutsche Zeitung" vom 20. Januar 2016, wonach die Bundesregierung seit Jahren Marokkos Bitte ablehne, im Gegenzug für eine Rücknahme abgelehnter Asylbewerber Visaerleichterungen für marokkanische Unternehmer, Wissenschaftler, Diplomaten und Studenten zu akzeptieren, kann die Bundesregierung nicht bestätigen. Seit Jahren ist es Ziel der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten, Visaerleichterungsabkommen parallel mit Rückführungsabkommen zu verhandeln. Die Visaerleichterungen zielen dabei in unterschiedlicher Art und Weise u. a. auf Diplomaten, Geschäftsleute, Wissenschaftler und Studierende ab. Diese Linie wird auch gegenüber Marokko verfolgt. Nach Auskunft der EU-Kommission hat Marokko die Gespräche mit der Kommission als Reaktion auf das Urteil T-512/12 des Europäischen Gerichtshofs (Freihandelsvertrag für Landwirtschaft und Fischerei zwischen der Europäischen Union und Marokko) vom 10. Dezember 2015 eingestellt.

Im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Wissenschaftlern und Studenten wird darauf hingewiesen, dass sich die Bundesregierung konstruktiv in die Verhandlungen zur Überarbeitung der Studenten- und Forscher-Richtlinien aus den Jahren 2004 und 2005 eingebracht und diese wesentlich mitgestaltet hat. Die am 22. Mai 2016 in Kraft getretene Neufassung, die bis zum 23. Mai 2018 in nationales Recht umzusetzen ist, gilt auch für marokkanische Staatsangehörige.

27. Abgeordneter
Thomas Hitschler
(SPD)

Wie viele Entscheider im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bearbeiten aktuell Asylerstantragsfälle aus Rheinland-Pfalz, und wie viele Stellen sind, entsprechend der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 12 des Abgeordneten Gustav Herzog auf Bundestagsdrucksache 18/7115, im Jahr 2016 dazugekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. Juli 2016

Zum Stand 15. Juni 2016 sind 66 Sachbearbeiter (Vollzeitäquivalente) als Entscheider in den Organisationseinheiten in Rheinland-Pfalz tätig. Damit sind 40 Entscheider (Vollzeitäquivalente) dazugekommen.

28. Abgeordneter
Thomas Hitschler
(SPD)

Sind alle für das Jahr 2016 geplanten Entscheiderstellen in Rheinland-Pfalz, – inklusive der in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 12 des Abgeordneten Gustav Herzog auf Bundestagsdrucksache 18/7115 bis Mitte 2016 angekündigten neuen Entscheiderstellen – besetzt und einsatzfähig, und wenn nicht, warum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. Juli 2016

Für Rheinland-Pfalz sind dem Königsteiner Schlüssel entsprechend insgesamt 94,6 Vollzeitäquivalente als Entscheider im Soll angesetzt. Trotz anfänglicher Verzögerungen im Einstellungsverfahren konnten die Verfahren zum 29. Juni 2016 planmäßig abgeschlossen und die Stellen besetzt werden. Die neu gewonnenen Entscheider werden schnellstmöglich ihre Arbeit aufnehmen.

29. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung über Ort, Teilnehmende und Ziele von geplanten Übungen der sogenannten ATLAS-Gruppe aus Polizeispezialeinheiten aller EU-Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von terroristischen oder sonstigen Bedrohungen in urbanen Räumen bekannt, bei denen auch polizeiliche oder paramilitärische Einheiten aus Drittstaaten teilnehmen sollen, und auf welche Weise haben deutsche Spezialeinheiten (etwa GSG 9, BFE+ oder entsprechende Verbände der Bundesländer) ähnliche Übungen der ATLAS-Gruppe in der Vergangenheit organisatorisch oder technisch unterstützt (siehe Pressemitteilung des Innenministeriums Estland vom 7. Oktober 2015; https://www.siseministeerium.ee/en/news/international-counter-terrorism-training-athos-held-estonia)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 4. Juli 2016

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Übungen der ATLAS-Gruppe zur Bekämpfung von terroristischen oder sonstigen Bedrohungen in urbanen Räumen vor, an denen polizeiliche oder paramilitärische Einheiten aus Drittstaaten teilnehmen sollen. Die GSG 9 der Bundespolizei hat ATLAS-Übungen anderer Mitgliedstaaten durch Entsendung einzelner Angehöriger in die Übungsleitung organisatorisch unterstützt. Über organisatorische und technische Unterstützung entsprechender Verbände der Bundesländer liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

30. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern hat die Bundesregierung zuletzt an Best-Practice-Vorschlägen für den Luftsicherheitsausschuss der EU mitgewirkt, und aufgrund welcher Gefährdungsanalyse erfolgen die individuell abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen einzelner Flughäfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. Juli 2016

Die Bundesregierung nimmt regelmäßig – vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und das Bundesministerium des Innern (BMI) – an den Sitzungen des Luftsicherheitsausschusses der Europäischen Union teil und vertritt dort die Position der Bundesregierung zu Vorschlägen der Europäischen Kommission, u. a. zu Best Practices in verschiedenen Bereichen der Luftsicherheit. Zuletzt wurde die Frage von Best Practices in einer Sondersitzung des EU-Luftsicherheitsausschusses am 31. März 2016, nach den Anschlägen in Brüssel vom 22. März 2016, besprochen. In der Sitzung wurden die bestehenden Sicherheitsmaßnahmen in den öffentlich zugänglichen Bereichen von Flughäfen diskutiert. Die EU-Mitgliedstaaten betonten die besondere Bedeutung und Notwendigkeit eines Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen allen Beteiligten, den Austausch von Best Practices sowie die Bedeutung von umfassenden örtlichen Gefährdungsbewertungen für die Identifizierung von zu ergreifenden risikobasierten Gegenmaßnahmen.

Die Sicherheitsmaßnahmen an Flughäfen sind in der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ergänzenden EU-Rechtsakten festgelegt. Sofern weitere Präzisierungen erforderlich sind, werden Sicherheitsmaßnahmen auf der Grundlage von Risikobewertungen, die durch die zuständige Behörde erstellt werden, durchgeführt.

31. Abgeordnete
Marianne Schieder
(SPD)

Wie ist der aktuelle Stand der Umbaumaßnahmen beim Gemeinsamen Zentrum der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Schwandorf-Petrovice in der Liegenschaft Schwandorf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. Juli 2016

Das Bundesministerium des Innern hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) mit Schreiben vom 23. Juni 2016 um Grundsanierung des Bestandsgebäudes gebeten, in dem das Gemeinsame Zentrum der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Petrovice-Schwandorf (Arbeitsstelle Schwandorf) untergebracht ist. Derzeit befindet sich die BImA in Abstimmungen mit der Bundespolizei, der Landesbaudirektion und dem Bauamt zum weiteren Vorgehen.

32. Abgeordnete
Azize Tank
(DIE LINKE.)

Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang unternommen, um die Beschlüsse des Haushaltsausschusses (75. Sitzung des Haushaltsausschusses vom 1. Juni 2016, TOP 9a, 9b auf Ausschussdrucksache 18(8)3163) im Hinblick auf die Entwicklung einer Gesamtstrategie für die verschiedenen Maßnahmen der Sprachförderung und Integration von Flüchtlingen umzusetzen und für eine effiziente und effektive Aufgabenerledigung zu sorgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. Juli 2016

Am 14. Juni 2016 hat innerhalb der Bundesregierung eine erste Sitzung stattgefunden, in der die weiteren Schritte zur Umsetzung der Berichtsbitte des Haushaltsausschusses vereinbart wurden.

Die Bundesregierung wird entsprechend dem Beschluss dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages berichten.

33. Abgeordnete
Azize Tank
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die konkrete Umsetzung der Beschlüsse des Haushaltsausschusses (75. Sitzung des Haushaltsausschusses vom 1. Juni 2016, TOP 9a, 9b auf Ausschussdrucksache 18(8)3163) im Hinblick auf eine tatsächliche Erhöhung des Kostenerstattungssatzes für die Durchführung von Integrationskursen auf bis zu 4 Euro pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit, und in wie vielen Fällen hat das Bundesministerium des Innern (BMI) bislang geeignete Maßnahmen (gegebenenfalls auch Sanktionen) ergriffen, um eine Mindestvergütung für Honorarlehrkräfte in Integrationskursen von 35 Euro pro Unterrichtseinheit sicherzustellen, wo dies nicht der Fall war?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. Juli 2016

Die notwendigen Abstimmungen und Vorbereitungen für eine Erhöhung des Kostenerstattungssatzes, den Träger für die Durchführung von Integrationskursen je Teilnehmer und Unterrichtseinheit erhalten, sind nahezu abgeschlossen; das Bundesministerium des Innern wird die Erhöhung zeitnah veranlassen. Zeitgleich wird die Vergütungsuntergrenze in Bezug auf selbständige Lehrkräfte in Integrationskursen, die die Träger für den Erhalt einer mehrjährigen Zulassung einhalten müssen, von derzeit 23 Euro auf 35 Euro angehoben werden.

34. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.)

Wie sollen die Informations- oder Kommunikationssysteme der Police Working Group on Terrorism (PWGT) zukünftig organisatorisch und technisch verwaltet werden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7246), und was ist der Bundesregierung über etwaige Pläne bekannt, nicht nur einzelne Informations- oder Kommunikationssysteme der PWGT für Agenturen der Europäischen Union nutzbar zu machen, sondern die PWGT insgesamt in EU-Strukturen zu überführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. Juli 2016

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat Europol angeboten, das Kommunikationsnetz der Police Working Group on Terrorism (PWGT) zu unterstützen; eine Entscheidung der PWGT hierzu steht noch aus. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 16 bis 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7246 verwiesen. Aktuelle Pläne, die PWGT insgesamt in EU-Strukturen zu überführen, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

35. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.)

Welche Aufgaben haben deutsche Behörden bei einem Training der Polizeiorganisation INTERPOL zu „Border management in West Africa“ übernommen, bei dem Grenztruppen, zivile Polizei- und militärische Gendarmerieeinheiten, Angehörige des Zolls und Spezialeinheiten aus Benin, Burkina Faso, Côte d’Ivoire, Ghana, Mali, Niger, Nigeria und Togo ausgebildet wurden (siehe Pressemitteilung INTERPOL vom 7. Juni 2016, www.interpol.int/News-and-media/News/2016/N2016-074), und welche Methoden zum Aufspüren oder Bekämpfen von „Migrantenschmuggel“ und „Terrorismus“ wurden dort konkret behandelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. Juli 2016

Die Bundesregierung fördert das Projekt „Capacity Building Programme to Foster Stability in West Africa by enhancing interagency collaboration and countering transborder crime“ von INTERPOL im Jahr 2016 mit einem Beitrag in Höhe von 808 844,40 Euro.

Das Projekt besteht aus zahlreichen Maßnahmen zur Stärkung von Grenzbeamten und spezialisierten Grenzmanagementbeamten zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität in Westafrika. Dabei sollen in verschiedenen Trainingseinheiten den Teilnehmern die Anwendung der sog. INTERPOL’s tools & services, insbesondere dessen weltweite Datenbanken, z. B. zu Passverlust und -diebstahlsfällen, vermittelt und etabliert werden sowie die Fertigkeiten der Grenzbeamten zur wirksamen Kontrolle von Reisenden, Grenzdokumenten und Gepäck verbessert werden. Dabei wird ein Schwerpunkt auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Informationsaustausch gelegt. Wie bei allen INTERPOL-Projekten wird auch hier auf die Beachtung internationaler Standards hinsichtlich Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten Wert gelegt. Bei der Eröffnungsveranstaltung in Cotonou nahm auf Einladung von INTERPOL der deutsche Botschafter in Benin teil. Darüber hinaus sind deutsche Behörden bei der Durchführung des Projektes nicht beteiligt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

36. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.)

Wer war bzw. ist nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglied der Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“, und wie ist der derzeitige Sachstand bezüglich der Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass auf der Ministerpräsidentenkonferenz im Oktober 2015 (zum wiederholten Male) ein diesbezüglicher Prüfauftrag erteilt wurde (vgl. Jahreskonferenz der Länderchefinnen und Länderchefs in Bremen, www.rathaus.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen54.c.30606.de, Oktober 2015) und dass auf der anderen Seite die Versicherungswirtschaft erhebliche Bedenken gegenüber einer solchen Pflichtversicherung vorträgt (vgl. Versicherungswirtschaft heute, „Versicherer gegen Pflichtpolice für Elementarschäden“, http://versicherungswirtschaft-heute.de/politics/versicherer-gegen-pflichtpolice-fur-elementarschaden/, 9. Juni 2016)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. Juli 2016

Die in der Frage erwähnte länderoffene Arbeitsgruppe wurde im November 2013 von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder (JuMiKo) eingesetzt. In der Arbeitsgruppe vertreten waren Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat als Gast teilgenommen; andere Bundesressorts haben an einzelnen Sitzungen der Arbeitsgruppe ebenfalls teilgenommen.

Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe wurde von der JuMiKo im Juni 2015 zur Kenntnis genommen. Die JuMiKo hat sich auf der Grundlage des Berichts gegen gesetzgeberische Schritte ausgesprochen. Auch die Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs hat im Oktober 2015 den Bericht der Arbeitsgruppe zustimmend zur Kenntnis genommen, zugleich aber die Arbeitsgruppe gebeten, auf der Basis des vorgelegten Berichts zu prüfen, ob und wie die Einführung einer Pflichtversicherung möglich gemacht werden kann.

37. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.)

Warum kam es nach Kenntnis der Bundesregierung zu einer zeitlichen Verzögerung von rund eineinhalb Jahren, angefangen vom Zeitpunkt der Erstellung des Arbeitsgruppenzwischenberichts (85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25./26. Juni 2014 in Binz), nach dem eine größere Verbreitung von Elementarschadenversicherungen durch eine Pflichtversicherung weiter untersucht werden soll (vgl. www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=124459), über den Beschluss der Frühjahrskonferenz der Justizminister der Länder im Juni 2015, nach dem „weiterhin erhebliche rechtliche und tatsächliche Bedenken gegen die Einführung einer Pflichtversicherung“ bestehen (vgl. http://goo.gl/Z3mfyd) bis hin zur Ministerpräsidentenkonferenz im Oktober 2015, auf der es dann den Beschluss gab, dass geprüft werden solle, „ob und wie die Einführung einer Pflichtversicherung möglich gemacht werden kann“ (www.rathaus.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen54.c.30606.de), und woher rührt nach Kenntnis der Bundesregierung der Sinneswandel zwischen Juni und Oktober 2015?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. Juli 2016

Die Zeitabläufe erklären sich nach Kenntnis der Bundesregierung aus der Terminierung der turnusmäßig stattfindenden JuMiKo, die sich im Juni 2014 mit dem Zwischenbericht und im Juni 2015 mit dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe befasst hat, und der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, die diesen Bericht im Oktober 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen und um Fortsetzung der Prüfung gebeten hat.

38. Abgeordneter **Tom Koenigs** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Schritte hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die Empfehlungen des VN-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung aus den Schlussbemerkungen zu den 19. bis 22. Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland (CERD/C/DEU/CO/19-22) umzusetzen?

39. Abgeordneter **Tom Koenigs** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Prioritäten setzt die Bundesregierung bei der Umsetzung der Empfehlungen des VN-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung aus den Schlussbemerkungen zu den 19. bis 22. Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland (CERD/C/DEU/CO/19-22), und welcher zeitliche Ablauf ergibt sich daraus für die einzelnen Umsetzungsschritte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 4. Juli 2016

Die Fragen 38 und 39 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung der Vereinten Nationen (im Nachfolgenden: CERD-Ausschuss) hat am 13. Mai 2015 seine Schlussbemerkungen zu den von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des Übereinkommens vorgelegten 19. bis 22. Staatenberichten (CERD/C/DEU/CO/19-22) verabschiedet.

Das federführend für die Berichtspräsentation zuständige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat diese übersetzen lassen und auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht sowie alle betroffenen Bundesressorts und die Länder über die Schlussbemerkungen informiert. Alle fachlich betroffenen Stellen auf Bundes- und Länderebene sind gefordert, die Schlussbemerkungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten daraufhin zu prüfen, ob und inwieweit Umsetzungsbedarf besteht und mit welcher Prioritätensetzung ein eventuell gesehener Umsetzungsbedarf verfolgt wird. Wie bei den Staatenberichtsverfahren üblich, wird im nächsten Staatenbericht, der dem CERD-Ausschuss im Jahr 2018 vorzulegen ist, darauf einzugehen sein, inwieweit die Schlussbemerkungen innerstaatliche Umsetzungsmaßnahmen veranlasst haben.

Laut Randnummer 26 der Schlussbemerkungen hat der Ausschuss die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, binnen eines Jahres nach Annahme der Schlussbemerkungen Informationen über seine Folgemaßnahmen zu den in den Randnummern 10 und 19 enthaltenen Empfehlungen vorzulegen. Die Bundesregierung hat dem CERD-Ausschuss mitgeteilt, dass sich die Stellungnahme zu diesen beiden Interimsempfehlungen etwas verzögert. Die Stellungnahme wird derzeit schlussabgestimmt und soll dem Ausschuss so bald wie möglich zugeleitet werden.

Davon unabhängig kann auf Folgendes hingewiesen werden: Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Rahmen des sogenannten Follow-up zur Präsentation des Staatenberichtes an einer von der Diakonie durchgeführten Veranstaltung teilgenommen, in der die

Berichterstatterin des CERD-Ausschusses, Prof. Anastasia Crickley, sowie Vertreter und Vertreterinnen zivilgesellschaftlicher Organisationen über die Schlussfolgerungen diskutiert haben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

40. Abgeordnete **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Mittel wurden von den einzelnen Bundesländern bis heute aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ zur Finanzierung von Investitionsvorhaben abgerufen, und welches zusätzliche Investitionsvolumen wird aus Sicht der Bundesregierung bis zum Ende dieses Jahres noch zur Investition verwendet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 5. Juli 2016

Nach § 6 Absatz 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) stellt der Bund den Ländern die Mittel des Kommunalinvestitionsförderungsfonds zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die zuständigen Stellen der Länder können die Auszahlung der Bundesmittel erst dann anordnen, sobald sie zur (anteiligen) Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Bis zum 30. Juni 2016 wurden von den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen Bundesmittel in Höhe von insgesamt knapp 12 Mio. Euro abgerufen. Da die Mittel erst nach Vorliegen von Rechnungen abgerufen werden können, ist der Mittelabfluss jedoch kein geeigneter Indikator für den Stand der Investitionstätigkeit.

Der bislang geringe Mittelabruf dürfte darüber hinaus – neben dem üblichen Planungsvorlauf bei Investitionsprogrammen – durch Kapazitätsengpässe angesichts der Herausforderungen bei der Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen begründet sein. Die Bundesregierung hat daher mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze eine Verlängerung des Förderzeitraums um zwei Jahre bis 2020 auf den Weg gebracht.

Auf Grundlage der dem Bund vorliegenden Übersichten der Länder (vgl. Antwort zu Frage 42) ist davon auszugehen, dass derzeit für mehr als 40 % der insgesamt zur Verfügung gestellten Bundesmittel konkrete Maßnahmen in den Kommunen vorgesehen sind. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) rechnet damit, dass bis Ende 2016 max. 10 % der bereitgestellten Mittel abgerufen werden.

41. Abgeordnete
Britta Haßelmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kriterien wurden der Bundesregierung von den einzelnen Bundesländern bezüglich der Auswahl der finanzschwachen Gebietskörperschaften übermittelt, und welche Gebietskörperschaften wurden nach diesen Kriterien ausgewählt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 5. Juli 2016

§ 6 Absatz 3 KInvFG verpflichtet die Länder nur zur Benennung der Kriterien für die Auswahl ihrer finanzschwachen Kommunen, nicht jedoch zu einer Benennung der antragsberechtigten Kommunen. Die Länder sind dieser Berichtspflicht nachgekommen und haben zum 31. Dezember 2015 dem Bundesministerium der Finanzen die Kriterien für die Auswahl ihrer finanzschwachen Kommunen mitgeteilt. Hierzu verweise ich auf die beigefügte Übersicht.

Welche finanzschwachen Kommunen Empfänger der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds sind, ist für den Bund ex post aus den Verwendungsnachweisen gem. § 7 Absatz 2 KInvFG (vgl. Antwort zu Frage 42) ersichtlich.

Übersicht

Baden-Württemberg
Für die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden werden drei Teilbudgets zugrunde gelegt, wobei die Finanzschwäche überwiegend nach den Kriterien „unterdurchschnittliche Steuerkraft“ und/oder „überdurchschnittliche Arbeitslosenzahl“ festgelegt wird.

Bayern
Antragsberechtigt sind Kommunen, soweit sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen: unterdurchschnittliche Finanzkraft je Einwohner im Vergleich zu Bezugsgruppen, Empfänger von Stabilisierungshilfen 2014 oder 2015, negativer Saldo der freien Finanzspannen („freie Spitze“) in den letzten drei Jahren.

Brandenburg
Die Definition der Finanzschwäche orientiert sich an den Verteilungskriterien des Bundes (Kassenkredite, Arbeitslose) ergänzt um die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Hessen
Die Auswahl der finanzschwachen Kommunen orientiert sich an unterdurchschnittlicher Steuereinnahmekraft und an überdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen; abundante Kommunen wurden von der Förderung ausgeschlossen.

Mecklenburg-Vorpommern
Die Mittel werden nur in den Förderbereichen Breitbandausbau und Städtebau eingesetzt. Im Bereich Breitbandausbau ist grundsätzlich das Kriterium „unterdurchschnittliche Steuerkraft“ maßgeblich. Im Bereich Städtebau gelten Kommunen als finanzschwach, wenn der Haushalts-

ausgleich weder im Haushaltsjahr noch zum Ende des Finanzplanungszeitraums erreicht wird oder eine bilanzielle Überschuldung besteht, die im Finanzplanungszeitraum nicht abgebaut werden kann.

Niedersachsen
Als finanzstark identifiziert und von einer Förderung ausgeschlossen sind Kommunen, die drei Jahre in Folge abundant gewesen sind. Die Mittelverteilung zwischen den finanzschwachen Kommunen wird über die Kriterien Einwohner, Arbeitslosigkeit und Kassenkredite gesteuert.

Nordrhein-Westfalen
Als finanzschwach gelten alle Gemeinden und Kreise, die in einem oder mehreren der Jahre 2011 bis 2015 Schlüsselzuweisungen erhalten haben. Maßstab für die Verteilung der Mittel ist damit das Verhältnis von Finanzbedarf und Steuerkraft.

Rheinland-Pfalz
Zweistufiges Verfahren: In der ersten Stufe wurde das Landesbudget in Anlehnung an den Bundesschlüssel auf die finanzschwachen Landkreise, kreisfreien Städte und „großen kreisangehörigen Städte“ verteilt. In der zweiten Stufe waren die Landkreise verpflichtet, anhand geeigneter Kriterien die finanzschwachen Kommunen des Kreises zu identifizieren.

Saarland
Zur Ermittlung der Finanzschwäche wurden, in Anlehnung an die Auswahlkriterien des Bundes, drei Faktoren herangezogen: Finanzkraft inkl. Schlüsselzuweisungen je Einwohner, Kassenkredite je Einwohner und durchschnittliche Arbeitslosenquote.

Sachsen
Alle Gemeinden, die in den Jahren 2009 bis 2015 ununterbrochen abundant waren, sind von einer Förderung aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds ausgeschlossen.

Sachsen-Anhalt
Die Bewertung der Finanzschwäche erfolgte anhand der beiden Kriterien Steuerkraftmesszahl und Arbeitslosenquote.

Schleswig-Holstein
Als finanzschwach gelten Kommunen, die sich gegenüber dem Land zur Konsolidierung ihrer Haushalte verpflichtet haben oder in mehreren vergangenen Jahren Fehlbetragszuweisungen über den kommunalen Finanzausgleich erhalten haben.

Thüringen
Als finanzschwach wurden diejenigen Kommunen definiert, für die im Jahr 2015 Schlüsselzuweisungen festgesetzt wurden.

Bei Stadtstaaten wurden zur Festlegung der förderfähigen Gebiete strukturschwache Stadtteile identifiziert.

Berlin
Die Ermittlung förderfähiger Gebiete erfolgte auf der Grundlage eines Sozialindex, in den u. a. die Arbeitslosigkeit nach dem SGB II, der Bezug staatlicher Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII sowie bestimmte Gesundheitsindikatoren einfließen.

Bremen
Zur Ermittlung strukturschwacher Stadtteile werden u. a. folgende Sozialindikatoren herangezogen: Überalterung, Ausländeranteil, Armutsindikator, Bildungsbeteiligung, Wohnraumversorgung, Kinderarmut, Arbeitslosigkeit.

Hamburg
Merkmale zur Abgrenzung „strukturschwacher Stadtteile“ sind u. a. Demografie, Wohnverhältnisse, Arbeitslosigkeit/Erwerbstätigkeit, Bildungsbeteiligung und Gesundheitsversorgung.

42. Abgeordnete **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welche Förderbereiche gemäß § 3 KInvFG flossen die bisherigen Mittel, und in welcher Höhe des Investitionsvolumens hat sich der Bund daran beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 5. Juli 2016

Hierzu liegen dem Bund aufgrund des im KInvFG festgelegten Verfahrens (siehe Antwort zu Frage 40) derzeit noch keine Informationen vor. Nach § 7 Absatz 2 KInvFG übersenden die Länder dem Bundesministerium der Finanzen jährlich zum 1. Oktober eines Jahres – erstmals zum 1. Oktober 2016 – Übersichten über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen des Vorjahres. Hieraus wird ersichtlich, in welche Förderbereiche gemäß § 3 KInvFG die Mittel geflossen sind und in welcher Höhe sich der Bund am Investitionsvolumen beteiligt hat.

Nach § 5 Nummer 2 der Verwaltungsvereinbarung zum KInvFG übermitteln die Länder zudem zum 30. Juni eines Jahres – erstmals zum 30. Juni 2016 – Übersichten über vorgesehene Vorhaben. Diesen Übersichten, die dem Bund bislang noch nicht vollständig vorliegen, sind – in aggregierter Form – für die vorgesehenen Maßnahmen entsprechende Informationen zu entnehmen.

43. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Liegenschaften hat die BImA seit Inkrafttreten der Verbilligungsrichtlinie bereits vergünstigt für die Schaffung sozialen Wohnraums verkauft, und wie viele sozial gebundene Wohnungen sollen dadurch zusätzlich entstehen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 30. Juni 2016

Seit der Veröffentlichung der Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR) am 25. November 2015 sind für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus bisher noch keine Verkäufe mit entsprechenden Verbilligungen erfolgt.

Hinsichtlich der Entwicklung der Fallzahlen bei der Gewährung der Verbilligungen für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus ist aber zu berücksichtigen, dass die notwendigen Planungen der Gebietskörperschaften zu Bauvorhaben und die erforderlichen Abstimmungsprozesse eine gewisse Vorlaufzeit benötigen. Hierbei wird die BImA unterstützend tätig, hat allerdings auf die abschließenden planungsrechtlichen Entscheidungen nur wenig Einfluss. Sie steht mit interessierten Kommunen bereits in Kontakt und rechnet zukünftig mit entsprechenden Verkäufen. Zudem wird das Angebot des verbilligten Erwerbs durch das konkurrierende Angebot zur mietzinsfreien Überlassung von Liegenschaften und der Übernahme der Herrichtungskosten zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen überlagert. Für die Kommunen stand dies bislang im Vordergrund. Erst nach der Rückgabe der bislang mietzinsfrei überlassenen Liegenschaften an die BImA stehen diese wieder zum Verkauf zur Verfügung.

44. Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.)

Wer trägt die Kosten für den Abriss oder die Nutzbarmachung der Liegenschaften, die von in Deutschland stationierten US-Streitkräften freigegeben wurden, und in welcher Höhe haben diese Kosten den Bundeshaushalt in den vergangenen zehn Jahren gegebenenfalls belastet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 4. Juli 2016

Im Hinblick auf die Kosten für Abrissmaßnahmen oder auf die Nutzbarmachung von Liegenschaften, die von in Deutschland stationierten US-Streitkräften freigegeben wurden, ist wie folgt zu differenzieren:

1. Liegenschaften im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

Bei Liegenschaften im Eigentum der BImA trägt diese die Kosten unmittelbar oder als Mindererlös beim Verkauf der Liegenschaft. Allerdings erfolgen hier regelmäßig keine Abrissmaßnahmen, es sei denn, ein Planungsträger fordert diese ordnungsrechtlich ausdrücklich ein. Im Regelfall entscheidet im Rahmen einer Veräußerung der künftige Eigentümer über einen Abriss. Dabei entstehende Kosten werden gegebenenfalls bei der Kaufpreisermittlung berücksichtigt. Soweit der BImA aus dem Abriss oder der Nutzbarmachung der Liegenschaften ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht, wird dieser auf der Grundlage völkerrechtlicher Vereinbarungen bei den Streitkräften geltend gemacht. Eine Belastung des Bundeshaushalts entsteht durch die Kosten für den Abriss oder die Nutzbarmachung der im Eigentum der BImA stehenden Liegenschaften somit nicht.

2. Liegenschaften im Eigentum eines Bundeslandes

Sofern bei Liegenschaften im Eigentum eines Bundeslandes eine vertragliche Abrissverpflichtung besteht, trägt der Bund die Abbruchkosten. Eine Erstattung durch die ausländischen Streitkräfte erfolgt nach den völkerrechtlichen Vereinbarungen in diesen Fällen nicht. Anfallende Kosten werden aus dem Kapitel 0802 Titel 698 02 des Bundeshaushaltsplans („Abgeltung von Schäden und andere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte“) gezahlt. Bei

diesem Titel sind alle Ausgaben für die Abgeltung von Truppenschäden (u. a. Manöverschäden, Personen-/Sachschäden und auch Vertragsschäden) zusammengefasst. Eine Aufschlüsselung dieses Ausgabetitels nach einzelnen Schadensarten bzw. Aufwendungen erfolgt nicht. Abbruchkosten werden in diesem Kontext statistisch gleichfalls nicht erfasst.

3. Liegenschaften im Eigentum sonstiger Dritter

Bei Liegenschaften im Eigentum sonstiger Dritter kann bei einer entsprechenden vertraglichen Regelung ebenfalls eine Verpflichtung zum Rückbau/Abriss beziehungsweise zur Erstattung von Rückbau- bzw. Abrisskosten bestehen. Die in diesem Fall entstehenden Kosten werden nach den völkerrechtlichen Vereinbarungen von den Streitkräften getragen.

45. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)

Wie viele ehemalige zivile Beschäftigte erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit Leistungen der sogenannten Überbrückungshilfe nach dem Tarifvertrag zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 31. August 1971, und in welchen Arbeitsfeldern waren sie vor Ausscheiden aus der Beschäftigung tätig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 4. Juli 2016

Örtliche Arbeitnehmer bei den ausländischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland haben nach Maßgabe des Tarifvertrags zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV SozSich) aus dem Jahr 1971 einen Anspruch auf Zahlung von sog. Überbrückungsbeihilfen. Damit werden Arbeitsentgelte aus neuen Arbeitsverhältnissen oder Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (zeitlich gestaffelt nach Lebensalter und Beschäftigungsjahren) aufgestockt.

Nach Mitteilung der für die Auszahlung zuständigen Lohnstellen beträgt die derzeitige Anzahl der ehemaligen zivilen Beschäftigten, die diese Leistungen zum Stichtag 31. Mai 2016 erhalten, insgesamt 1 608.

Eine einheitliche statistische Erhebung mit einer Aufschlüsselung nach Arbeitsfeldern, in denen diese ehemaligen zivilen Beschäftigten vor ihrem Ausscheiden aus der Beschäftigung tätig waren, wird nicht vorgehalten.

46. Abgeordnete **Birgit Wöllert** (DIE LINKE.)

Mit welchen Gründen lehnt die Bundesregierung als Hauptanteilseigner der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH in den entsprechenden Gremien die Mitfinanzierung einer Schlichtungsstelle Bergschäden in der Lausitz ab, obwohl seitens der Brandenburger Landesregierung alle Voraussetzungen für die Einrichtung einer solchen Schlichtungsstelle getroffen wurden und das Bergbauunternehmen Vattenfall eine Mitfinanzierung der Schlichtungsstelle zugesagt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 7. Juli 2016

Die Braunkohlesanierung erfolgt aufgrund bergrechtlicher Verpflichtungen der zu 100 % im Bundeseigentum befindlichen Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) in der Rechtsnachfolge der vormaligen Staatsbetriebe der DDR. Ihre Finanzierung ist durch zwischen dem Bund und den Ländern seit 1992 abgeschlossene Verwaltungsabkommen geregelt und erfolgt aus Steuermitteln über entsprechende Zuwendungen der Länder und des Bundes. Dem Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlesanierung (StuBA) als gemeinsamem Gremium von Bund und den betroffenen Ländern obliegt nach den Regelungen des Verwaltungsabkommens die abschließende Entscheidungsbefugnis für die Verwendung der Mittel der Braunkohlesanierung. Dieses Verfahren beinhaltet auch die abschließenden Entscheidungen über mögliche Entschädigungszahlungen gegenüber Betroffenen im Bereich des Sanierungsbergbaus. Das vorgeschlagene Schiedsverfahren würde daher im Ergebnis dem dem StuBA im Verwaltungsabkommen eingeräumten Letztentscheidungsrecht zuwiderlaufen. Davon zu unterscheiden sind Entschädigungszahlungen privater Bergbauunternehmen, die sich ausschließlich am Bergschadensrecht orientieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

47. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)

Führt die im Gesetzentwurf zur Novelle des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in § 1 geplante Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten bezogen auf den einzelnen Leiharbeitnehmer dazu, dass im Betrieb des Entleihers einzelne Arbeitsplätze zeitlich unbegrenzt mit wechselnden – oder mit einer Pause von drei Monaten wieder mit den gleichen – Leiharbeitnehmern besetzt werden können, und bedeutet das, dass wenn immer wieder der gleiche Leiharbeitnehmer dort mit einer dreimonatigen Pause anfängt, dieser dann durch dieses Verfahren dauerhaft von Equal Pay ausgeschlossen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. Juli 2016

Die in Artikel 1 § 1 Absatz 1b des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze enthaltene Überlassungshöchstdauer ist insbesondere aus Gründen der effektiven Kontrolle arbeitnehmerbezogen ausgestaltet. Um mögliche Umgehungsstrategien zu vermeiden, sieht der Entwurf vor, dass der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Verleiher auf die Überlassungshöchstdauer angerechnet wird, wenn die Unterbrechung zwischen zwei Überlassungen drei Monate nicht übersteigt.

Von der Überlassungshöchstdauer unabhängig sind die Ansprüche von Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern auf ein Arbeitsentgelt, das im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers gezahlt wird (Equal Pay). Der Gesetzentwurf sieht wie das geltende Recht vor, dass von Equal Pay durch Tarifverträge abgewichen werden kann. Mit der Neuregelung ist eine solche Abweichung nach einer Überlassung von neun Monaten jedoch nur noch möglich, wenn der Tarifvertrag bestimmten sozialen Anforderungen genügt: Das Arbeitsentgelt muss bereits nach spätestens sechs Wochen stufenweise ansteigen und muss nach 15 Monaten ein Arbeitsentgelt erreichen, dass von den Tarifvertragsparteien als gleichwertig mit dem tarifvertraglichen Lohn der Einsatzbranche festgelegt worden ist. Ohne einen derartigen Tarifvertrag gilt Equal Pay damit nach spätestens neun Monaten. Ein dauerhafter Ausschluss von gleichwertiger Bezahlung ist daher bei einem längerfristigen Einsatz nicht möglich. Bei der Berechnung des genannten Monatszeitraums werden – angelehnt an die Regelungen zu Unterbrechungszeiten in bestehenden Branchenzuschlagstarifverträgen – Unterbrechungen zwischen zwei Überlassungen an denselben Entleiher nicht berücksichtigt, wenn die Unterbrechung drei Monate nicht übersteigt.

48. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.)

Wie viele Personen erhalten in Niedersachsen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel das Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), wie hoch ist dabei der Anteil der Leistungsempfänger/-innen, die die Altersgrenze für Regelaltersrente erreicht haben (Angaben bitte jeweils für die Jahre 2005 bis 2015 machen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. Juli 2016

Die Entwicklung der Zahl der Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in Niedersachsen seit dem Jahr 2005 ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Empfänger von Grundsicherung in Niedersachsen 2005-2015 nach Altersgruppen

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Empfänger von Grundsicherung (Anzahl)

Land	Altersgruppen			Anteil der Empfänger ab Altersgrenze* in v.H
	Insgesamt	18 Jahre bis unter der Altersgrenze*	Altergrenze* und älter	
Niedersachsen				
31.12.2005	68.670	33.566	35.104	51,1
31.12.2006	74.064	36.212	37.852	51,1
31.12.2007	78.276	38.233	40.043	51.2
31.12.2008	83.260	40.816	42.444	51,0
31.12.2009	82.824	41.721	41.103	49,6
31.12.2010	85.889	43.891	41.998	48,9
31.12.2011	90.653	46.223	44.430	49,0
31.12.2012	95.299	48.680	46.619	48,9
31.12.2013	101.439	51.883	49.556	48,9
31.12.2014	105.335	54.530	50.805	48,2
Dezember 2015	109.007	56.112	52.895	48,5

* Bis einschließlich 2011 Altersgrenze 65 Jahre, ab 2012 nach § 41 Abs. 2 SGB XII:

Stand: 28. Juni 2016 / 07:53:31

49. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)

Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Beschäftigung auf ehrenamtlicher Basis für die ehrenamtlich Tätigen, und inwiefern erfolgt mittels der Aufwandsentschädigung eine Umgehung des Mindestlohns?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. Juli 2016

Das Ehrenamt ist dadurch gekennzeichnet, dass es unentgeltlich beziehungsweise gegen den Ersatz von Aufwendungen ausgeübt wird. Das Mindestlohngesetz regelt ein Mindestentgelt für die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erbrachte Arbeit. Ehrenamtlich Tätige fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (§ 22 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes).

50. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Auswirkungen hat die geplante Reform der Arbeitnehmerüberlassung auf gemeinnützige Einrichtungen, die unter die Erlaubnispflicht des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG) fallen, aber nicht gewinnorientiert Leiharbeit nutzen, um beispielsweise behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren, und wie wird sichergestellt, dass die Höchstüberlassungsdauer länger andauernde Integrationsbemühungen nicht behindert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. Juli 2016

Die umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt, so wie es von Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert wird, ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Für die Verwirklichung der Teilhabe ist auch die Beschäftigung in Integrationsunternehmen und Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) wichtig und notwendig. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze enthält keine neuen Regelungen speziell für gemeinnützige Einrichtungen, die eine erlaubnispflichtige Arbeitnehmerüberlassung betreiben.

Wie bisher findet das AÜG regelmäßig keine Anwendung auf Menschen mit Behinderung in anerkannten WfbM, da sie in der Regel nicht Arbeitnehmer im Sinne des AÜG sind. Sie stehen vielmehr zur Rehabilitation in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis zur Werkstatt. Dies gilt auch, wenn die Beschäftigung auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz ausgeübt wird.

Im Übrigen ist es von den tatsächlichen Umständen und den Vertragsgestaltungen im jeweiligen Einzelfall abhängig, ob eine gemeinnützige Einrichtung, die insbesondere behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren versucht, Arbeitnehmerüberlassung betreibt und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zur Anwendung kommt.

Soweit eine Arbeitnehmerüberlassung vorliegt, ist zu beachten, dass im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze eine Überlassungshöchstdauer von grundsätzlich 18 Monaten vorgesehen ist. Hiermit wird der auch europarechtlich vorgeschriebene vorübergehende Charakter der Arbeitnehmerüberlassung sichergestellt. Zur Ermöglichung maßgeschneiderter Lösungen in den verschiedenen Einsatzbranchen können abweichende Regelungen in Tarifverträgen der Einsatzbranche getroffen werden. Die vorgesehenen Gestaltungsspielräume ermöglichen es auch, die besonderen Belange behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

51. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung, insbesondere vor dem Hintergrund des mutmaßlichen Erschießens von elf syrischen Zivilisten durch türkische Grenztruppen, mit RECCE-Tornados der Bundeswehr Aufklärung an der türkisch-syrischen Grenze zu betreiben bzw. zu verstärken (vgl. Reuters vom 19. Juni 2016), und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 4. Juli 2016

Die Bundesregierung plant derzeit keine Aufklärung türkischer Kräfte zur Grenzsicherung an der türkisch-syrischen Grenze mit Tornado-Luftfahrzeugen der Bundeswehr vor dem Hintergrund des mutmaßlichen Erschießens von elf syrischen Zivilisten. Dies wäre nicht mandatskonform. Der Einsatz der deutschen Tornado-Luftfahrzeuge dient gemäß dem Mandat des Deutschen Bundestages vom 4. Dezember 2015 ausschließlich dem Kampf gegen den Terrorismus im Rahmen der Allianz gegen den sog. Islamischen Staat (IS).

Die deutschen Tornado-Luftfahrzeuge werden daher im Einklang mit dem Mandat des Deutschen Bundestages und den Zielen der Operation Inherent Resolve der internationalen Allianz gegen den IS ausschließlich zur Verhütung und Unterbindung terroristischer Handlungen durch den IS eingesetzt.

52. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.)

Welche Waffen und Rüstungsgüter hat die Bundesregierung seit dem 17. Dezember 2015 an die irakische Regierung oder die kurdische Regionalregierung im Nordirak geliefert (bitte vollständig auflisten nach Waffenart, Umfang, Zeitpunkt und Empfänger)?

53. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.)

Welche Waffen und Rüstungsgüter beabsichtigt die Bundesregierung darüber hinaus noch in diesem Jahr an die irakische Regierung oder die kurdische Regionalregierung im Nordirak zu liefern (bitte vollständig auflisten nach Waffenart, voraussichtlichem Umfang, voraussichtlichem Zeitpunkt und Empfänger)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 6. Juli 2016

Die Fragen 52 und 53 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach dem 17. Dezember 2015 wurden die Regierung der Region Kurdistan-Irak am 23. Dezember 2015 und die irakische Zentralregierung am 25. Januar 2016 beliefert.

Beide Lieferungen wurden durch die Bundesregierung im Oktober 2015 beschlossen. Eine detaillierte Auflistung der Lieferungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Es entspricht weiterhin dem Sicherheitsinteresse der Bundesregierung, einen substanziellen Beitrag zum Kampf gegen den sog. Islamischen Staat (IS) im Rahmen des Engagements der Anti-IS-Koalition zu leisten. Zudem hängt die Nachhaltigkeit des deutschen Engagements von der Kontinuität bedarfsgerechter Materiallieferungen sowie vom Erhalt der Einsatzbereitschaft des gelieferten Materials ab. Die Bundesregierung hat sich daher für eine Fortsetzung der materiellen Unterstützung – einschließlich Waffen und Munition für die Regierung der Region Kurdistan-Irak – entschieden. Dazu sollen u. a. aus Bundeswehrbeständen über das zweite Halbjahr 2016 verteilt weitere 4 000 Sturmgewehre G36 und 6 Millionen Schuss Munition, 200 Lenkflugkörper MILAN sowie fünf geschützte Fahrzeuge des Typs DINGO 1 einschließlich Ersatzteilen geliefert werden.

Zusätzlich zu diesen materiellen Abgaben aus Bundeswehrbeständen werden die Maßnahmen der Bundesregierung zur Steigerung der Durchhaltefähigkeit der irakischen Zentralregierung sowie der Regierung der Region Kurdistan-Irak durch Projekte aus der Initiative zur Ertüchtigung von Partnern flankiert. Diese Projekte umfassen für die Regierung der Region Kurdistan-Irak u. a. Baumaßnahmen sowie weitere Ersatzteil- und Munitionslieferungen. Weitere Maßnahmen wurden mit Blick auf nichtletale Unterstützung (ABC-Abwehr, Kampfmittelabwehr und Sanität) auch für die irakische Zentralregierung ausgeplant. Eine detaillierte Auflistung der geplanten Lieferungen ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Anlage 1

Bezeichnung	Regierung der Region Kurdistan-Irak	Irakische Zentralregierung
	Lieferung 23. Dezember 2015	Lieferung 25. Januar 2016
Nachfüllpackung, Verbandsmaterialsatz	200	200
Sanitätsausstattung Einsatzersthelfer-A ohne Betäubungsmittel (BTM) und Ciprofoxacin-Tabletten (Tbl)	750	750
Sanitätsausstattung Einsatzersthelfer-B ohne BTM, Ciprofloxacin-Tbl, Instillagel, Infusionslösung, Infusionssystem, FAST 1, Abgabe des Rucksacks alter Konstruktionsstand ohne Klett	20	20
Kfz-Verbandskasten Softtasche	200	200
QuikClot Z-Faltung	200	200
Brustdrainagekatheter nach Bülow CH 28	40	40
Chirurgische Instrumente (Chir Instr) Wundversorgung klein	10	10
Chir Instr Basissatz	10	10
Wundverschlussausstattung, Mehrzweck, steril	75	75
Krankentrage	20	20
Matratze, Vakuum	75	75
Staubinde, Blutgefäß, Tourniquet	200	200
Feldfernsprecher OB/ZB	200	
Kabeltrommel 400m	88	
Kabeltrommel 800m	57	
Speisenbehälter (5 Mann)		785
Kocher, Diesel		300
ABC-Schutzanzug Overgarment		3.000
Kampfstoff-Messgerät		40

Anlage 2

Bezeichnung	Abgabe aus BwBeständen Regierung der Region Kurdistan-Irak	Material aus Ertüchtigung für Regierung der Region Kurdistan-Irak	Material aus Ertüchtigung für irakische Zentralregierung
Sturmgewehr G36	4.000		
Feldlafette für MG 3	15		
Ausbildungssatz MILAN	2		
ET-/Wartungspaket Pistole P1		10	
ET-/Wartungspaket Sturmgewehr G36		10	
ET-/Wartungspaket Sturmgewehr G3		10	
ET-/Wartungspaket Maschinengewehr MG3		10	
ET-/Wartungspaket PzFst 3		25	
Lenkflugkörper	200		

Bezeichnung	Abgabe aus BwBeständen Regierung der Region Kurdistan-Irak	Material aus Ertüchtigung für Regierung der Region Kurdistan-Irak	Material aus Ertüchtigung für irakische Zentralregierung
Patronen 5,56 mm x 45 (Mun G36)	6.000.000		
Patronen 5,56 mm x 45 (Mun G36)		6.200.000	
Patronen 7,62 mm x 51 (Mun MG3 / G3)		6.400.000	
Patronen 9 mm x 19 (Mun Pistole P1)		130.000	
DINGO 1	5		

Bezeichnung	Abgabe aus BwBeständen Regierung der Region Kurdistan-Irak	Material aus Ertüchtigung für Regierung der Region Kurdistan-Irak	Material aus Ertüchtigung für irakische Zentralregierung
Ersatzteilpaket DINGO 1	3	6	
Ersatzteilpakete Wolf		6	
Ersatzteilpaket Lkw 2to gl		6	
Diverse Betriebshilfsstoffe (Öle, Fette, Hydraulikflüssigkeit etc.)		diverse Mengen	
VerbrMat für 80 Kampfstoff-Messger chem aut		1.150	1.150
Feldponcho		3.000	1.000
VerbrMat für 250 Gasspürpumpen		2.625	2.625
Gasspürpumpe inkl. Erstausstattung Prüfröhrchen		125	125
Metallsuchgeräte zur Minensuche		90	90
Verbrauchsmaterial zu Metallsuchgeräten (Batterien)		2.970	2.970
Haken-Leine-Sätze mit Multiwerkzeugtool		50	

Bezeichnung	Abgabe aus BwBeständen Regierung der Region Kurdistan-Irak	Material aus Ertüchtigung für Regierung der Region Kurdistan-Irak	Material aus Ertüchtigung für irakische Zentralregierung
Einsatzersthelfer A SanAustattung		5.850	5.850
Einsatzersthelfer A AusbAusstattung		250	250
Einsatzersthelfer A Ergänzungsausstattung EVGSan		1.500	1.500
Einsatzersthelfer B SanAusstattung		150	150

Bezeichnung	Abgabe aus BwBeständen Regierung der Region Kurdistan-Irak	Material aus Ertüchtigung für Regierung der Region Kurdistan-Irak	Material aus Ertüchtigung für irakische Zentralregierung
Einsatzersthelfer B AusbAusstattung		25	25
Einsatzersthelfer B Ergänzungsausstattung EVGSan		50	50
Kfz-Verbandtasche nach DIN 13169 (B)		500	500
Betriebs-Verbandkasten nach DIN 13169 (E)		500	500
Transportausstattungen (Krankentrage, Matratze, Stiffneck)		50	50
Ausstattung SanFahrzeuge (z.B. Laterne, Wiederbelebungsgerät, Trage, Bett, Isolierflasche)		20	20
Ausstattung Ausbildung Herz-Lungen-Wiederbelebung (AmbuMan)		5	5

54. Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.)

Welche Leistungen hat die Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren für Bundeswehrstützpunkte in den USA aus dem US-Haushalt erhalten (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 4. Juli 2016

Für die von der Bundeswehr in den USA genutzten Liegenschaften bzw. Einrichtungen wurden in den vergangenen zehn Jahren keine Leistungen erbracht, die zu Lasten des US-Haushaltes gingen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

55. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zu wann plant die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Reform des Jugendmedienschutzes in den Deutschen Bundestag einzubringen, und welche Regelungen sollen reformiert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 7. Juli 2016

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben bei ihrer Besprechung am 16. Juni 2016 den Bericht

der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz zur Kenntnis genommen, in dem auch Fragen des Jugendmedienschutzes behandelt werden.

Derzeit wird durch die Bundesregierung ein Referentenentwurf zur Novellierung des Jugendschutzgesetzes vorbereitet, für den insbesondere die vom Kommissionsbericht berührten Vorschriften auf ihren Novellierungsbedarf geprüft werden.

Die Vorlage soll in diesem Jahr erfolgen, nachdem die erforderlichen Abstimmungen abgeschlossen wurden.

56. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Maßnahmen beinhaltet die „No Hate Speech“-Kampagne, die am 29. Juni 2016 von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Manuela Schwesig vorgestellt wurde, und welche konkreten Maßnahmen, die im Rahmen des Ergebnispapiers „Gemeinsam gegen Hassbotschaften“ (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/12152015_TaskForceErgebnispapier.pdf?__blob=publicationFile&v=1) von der Task Force „Umgang mit rechtswidrigen Hassbotschaften im Internet“ vereinbart wurden, wurden bereits umgesetzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 7. Juli 2016

Ziel der „No Hate Speech“-Kampagne ist es u. a., junge Menschen zu sensibilisieren sowie sie dabei zu unterstützen, sich für Menschenrechte on- und offline zu engagieren. Die Kampagne hat mehrere Instrumente, um gegen Hassrede „laut und freundlich“ zu kontern: Eine koordinierende Kampagnenwebsite, die ab dem 22. Juli 2016 freigeschaltet wird, eine Monitoringstelle, bei der Hassrede gemeldet werden kann, einen Eventkalender, in dem die Aktivistinnen und Aktivisten ihre On- und Offlineaktivitäten bundesweit bekanntgeben können sowie European Action Days, an denen Aktionen on- und offline europaweit gegen Hasskriminalität stattfinden.

Am 29. Juni 2016 fand das konstituierende Treffen des Nationalen Komitees der deutschen Kampagne statt. Offizieller Start ist der 22. Juli 2016, der Gedenktag an die Opfer von Utøya.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fördern die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net, um in einem gemeinsamen Projekt unter anderem systematisch zu prüfen, ob und wie die an der Task Force beteiligten Unternehmen (Facebook, Twitter und Google für die Plattform YouTube) die im Ergebnispapier vereinbarten Maßnahmen umsetzen. Schwerpunkte der Untersuchung sind die Ausgestaltung der Beschwerdemechanismen und die Reaktionszeiten der Unternehmen. Ergebnisse werden bis Ende dieses Jahres erwartet.

Auf dem Justizgipfel am 17. März dieses Jahres haben die Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder ihre Einigkeit bekundet, dass es nicht zuletzt Aufgabe der Justiz von Bund und Ländern ist, durch konsequente und entschlossene Strafverfolgung und Strafvollstreckung einen Beitrag gegen Fremdenhass, Extremismus, Antisemitismus und Terrorismus zu leisten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

57. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen ist in der Bundesrepublik Deutschland nach geltendem Recht die Fortsetzung einer klinischen Arzneimittelprüfung an einwilligungsunfähigen Alzheimerpatienten zulässig, die zu einem Zeitpunkt, als sie noch einwilligungsfähig waren, in die Teilnahme eingewilligt hatten?

58. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen sind in der Bundesrepublik Deutschland nach geltendem Recht klinische Arzneimittelprüfungen an Alzheimerpatienten (bitte unterscheiden nach einwilligungsfähigen und einwilligungsunfähigen Patienten) zulässig, und wie viele Genehmigungen für klinische Arzneimittelprüfungen an Alzheimerpatienten wurden in den Jahren 2010 bis 2015 in Deutschland erteilt (bitte unterscheiden nach einwilligungsfähigen und einwilligungsunfähigen Patienten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 4. Juli 2016

Die Fragen 57 und 58 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Teilnahme einwilligungsfähiger Erwachsener an klinischen Prüfungen ergeben sich aus § 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 bis 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG), mit denen Artikel 3 der Richtlinie 2001/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (ABl. L 121 vom 01.05.2001, S. 34), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.07.2009, S. 14) geändert worden ist, umgesetzt wurde.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Teilnahme nicht einwilligungsfähiger Erwachsener an klinischen Prüfungen ergeben sich aus § 41 Absatz 3 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 bis 3 AMG, mit denen Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 2001/20/EG umgesetzt wurde.

Nach Angabe des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte hat die Auswertung in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ergeben, dass in den Jahren von 2010 bis 2015 26 Genehmigungen für klinische Prüfungen ausschließlich mit einwilligungsfähigen Alzheimerpatienten und 20 Genehmigungen für klinische Prüfungen auch mit nicht einwilligungsfähigen Alzheimerpatienten erteilt wurden.

Nach Angabe des Paul-Ehrlich-Instituts hat die Auswertung in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ergeben, dass in den Jahren von 2010 bis 2015 17 Genehmigungen für klinische Prüfungen mit einwilligungsfähigen Alzheimerpatienten und keine Genehmigung für klinische Prüfungen mit nicht einwilligungsfähigen Alzheimerpatienten erteilt wurden.

59. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele, in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte, Selbstständige haben seit 2007 einen Antrag auf Reduzierung der Beitragsbelastung auf Grundlage einer Härtefallprüfung gem. § 240 Absatz 4 SGB V gestellt (bitte nach Jahren und nach erfolgreichen und erfolglosen Anträgen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 4. Juli 2016

Der Bundesregierung liegen keine Daten zur Anzahl der Anträge von Selbstständigen auf Reduzierung der Beitragsbelastung auf Grundlage der sog. Härtefallprüfung nach § 240 Absatz 4 Satz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes vor, weil diese von den Krankenkassen statistisch nicht erfasst werden.

Aufgrund einer Anfrage des Bundesministeriums für Gesundheit hat der GKV-Spitzenverband Anfang 2015 den Anteil der Mitglieder, die pro Jahr einen Antrag auf Reduzierung ihrer Beitragsbelastung stellen, auf etwa 8 bis 15 Prozent der freiwillig versicherten Selbstständigen geschätzt. Allerdings variierten die geschätzten Zahlen stark in Abhängigkeit vom Zeitraum, von der Region und der jeweiligen Krankenkasse. Auswertungen bzw. Schätzungen dazu, welche Anträge erfolgreich oder erfolglos gestellt wurden, waren nach Auskunft des GKV-Spitzenverbandes nicht möglich.

Entsprechend der Mitgliederstatistik der gesetzlichen Krankenversicherung (KM1) beläuft sich die Anzahl der freiwillig versicherten hauptberuflich Selbstständigen auf aktuell rund 1,3 Millionen Mitglieder (Stand Mai 2016).

60. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist der Anteil der Selbstständigen an der Gesamtzahl der Beitragsschuldner und -schuldnerinnen in der gesetzlichen Krankenversicherung (bitte nach absoluten und relativen Zahlen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 4. Juli 2016

Der Bundesregierung liegen keine Daten vor, die einen Rückschluss auf den Anteil der Selbstständigen an der Gesamtzahl der Beitragsschuldnerinnen und -schuldner zulassen. Eine aktuelle Abfrage bei Bundesversicherungsamt und GKV-Spitzenverband hat erneut bestätigt, dass diese Daten nicht erfasst werden. Die Statistiken zu den Beitragsrückständen, die aufgrund der Monatsabrechnungen der Krankenkassen erstellt und vom Bundesversicherungsamt als Verwalter des Gesundheitsfonds veröffentlicht werden, weisen nur die Beitragsrückstände für die Gesamtgruppe der freiwillig Versicherten aus.

61. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wäre nach Kenntnis der Bundesregierung der Eigenanbau von Cannabis für betroffene Patientinnen und Patienten weiterhin möglich, wie das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 6. April 2016 entschied (BVerwG 3 C 10.14), wenn eine Kostenerstattung durch die gesetzlichen Krankenkassen trotz gesetzlicher Grundlage gemäß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften nicht erfolgen würde, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 6. Juli 2016

Wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zu den Fragen 9b und c auf Bundestagsdrucksache 18/8953 ausgeführt, geht die Bundesregierung davon aus, dass die gesetzlichen Krankenkassen ihre gesetzlichen Leistungsverpflichtungen erfüllen werden. Im Übrigen hat die Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften auf Bundestagsdrucksache 18/8965 in der Begründung (S. 10) dargelegt, dass das Gesetz aus gesundheits- und ordnungspolitischer Sicht auch dazu dient, einen nicht zielführenden Eigenanbau von Cannabis zur Selbsttherapie zu vermeiden.

62. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit steht die Bundesregierung im Austausch oder in Verhandlungen mit den gesetzlichen Krankenversicherungen, da „[d]ie gesetzlichen Krankenkassen […] die medizinische Wirksamkeit von Cannabis geklärt wissen wollen, bevor sie sich zur Bezahlung des Rauschmittels verpflichten lassen“ (vgl. FOCUS vom 7. Mai 2016), um die möglicherweise entstehende Problematik zu lösen, oder geht die Bundesregierung weiterhin davon aus, dass die gesetzlichen Krankenkassen der Verpflichtung zur Kostenerstattung gemäß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften nachkommt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Versorgung mit Cannabis als Medizin“ auf Bundestagsdrucksache 18/8953)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 6. Juli 2016

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften hat der GKV-Spitzenverband eine Stellungnahme abgegeben. Bei der Erstellung des Gesetzentwurfs hat das Bundesministerium für Gesundheit die eingegangenen Stellungnahmen einbezogen. Wie in der Antwort der Bundesregierung auf die o. g. Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, geht die Bundesregierung davon aus, dass die gesetzlichen Krankenkassen ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen werden.

Der Gesetzentwurf trennt klar zwischen der medizinischen Anwendung von Cannabis als Arzneimittel und dem weiterhin verbotenen und strafbewehrtem Umgang mit Cannabis zu Genuss- bzw. Rauschzwecken.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

63. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Vorfälle von „Personen im Gleis“ mit Beeinträchtigung des Bahnverkehrs hat es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren gegeben (bitte nach Jahren angeben), und was unternehmen die Bundesregierung und die Deutsche Bahn AG, um derartige Vorfälle zum Schutz von Menschenleben und zur Vermeidung von Verspätungen im Bahnverkehr bestmöglich zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. Juli 2016

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Erhebungen zu den erfragten Vorfällen vor.

Die Deutsche Bahn AG, andere Bahn- und Verkehrsunternehmen und die Bundespolizei arbeiten seit Jahren im Rahmen zahlreicher Präventionsmaßnahmen daran, Unfälle im Gleisbereich zu reduzieren. Unfallursachen sind aus polizeilicher Sicht in erster Linie auf unachtsames oder unsachgemäßes Verhalten auf Eisenbahnanlagen zurückzuführen.

Neben spezifischen Informations- und Unterrichtsmaterialien, die kostenlos zur Verfügung stehen, werden insbesondere Kinder und Jugendliche in Gesprächen über die zahlreichen Gefahren im Gleisbereich aufgeklärt. Darüber hinaus informieren die Deutsche Bahn AG und die Bundespolizei in regelmäßigen überregionalen Pressemitteilungen, wie aktuell zu Beginn der Sommerferien 2016, über Gefahren auf Bahnanlagen.

Für Migrantinnen und Migranten in der Bundesrepublik Deutschland erstellte die Bundespolizei verschiedene mehrsprachige Präventionsmedien, um über das Verhalten auf Bahnanlagen zu informieren.

64. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird das mit Mitteln in Höhe von 350 Mio. Euro finanzierte „Sonderförderprogramm Mittelstand“, das Bundesminister Alexander Dobrindt am 15. Juni 2016 angekündigt hat, über das bestehende Breitbandförderprogramm des Bundes finanziert oder werden hierfür neue Mittel zur Verfügung gestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 6. Juli 2016

Die Förderung von zukunftsfähigen und nachhaltigen Glasfaseranschlüssen für Gewerbegebiete wird durch einen Sonderaufruf im Rahmen des Breitbandförderprogramms der Bundesregierung erfolgen. Die geförderten Projekte müssen dabei nach Abschluss des Ausbaus mindestens 1 Gbit/s symmetrisch für jeden Anschluss im Gewerbegebiet bereitstellen. Der Verfahrensablauf entspricht grundsätzlich dem des Breitbandförderprogramms der Bundesregierung.

Hierfür werden Haushaltsmittel in Höhe von 350 Mio. Euro eingesetzt. Es ist beabsichtigt, diese Mittel zusätzlich zu den rund 2 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen.

65. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Gewerbegebiete ohne FTTB/FTTH – Fibre-to-the-Building/Fibre-to-the-Home – gibt es in Deutschland, und beabsichtigt die Bundesregierung, auch den Ausbau von Glasfaser für die Gebiete zu fördern, die über andere Technologien mit mindestens 30 Mbit/s versorgt, aber noch nicht mit Glasfaser angeschlossen sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 6. Juli 2016

Verlässliche Angaben zu der Zahl von Gewerbegebieten ohne FTTB-/FTTH-Anschlüsse liegen derzeit noch nicht vor.

Eine Förderung von Gebieten, die bereits mit 30 Mbit/s oder mehr versorgt sind, ist unabhängig von der dabei verwendeten Technik nach den beihilferechtlichen Vorgaben des EU-Rechts unzulässig. Voraussetzung für eine Förderung ist immer das Vorliegen eines sog. weißen NGA-Flecks, der als Versorgung mit weniger als 30 Mbit/s im Downstream definiert ist.

66. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie sieht die Neubewertung der Standfestigkeit und der Rutschgefahr beim Bauprojekt Hochmoselübergang B 50n durch die Bundesregierung nach den Starkregenfällen der vergangenen Wochen, die die im Gutachten zur hydrogeologisch-wasserhaushaltlichen Situation im Westhang der Brückentrasse im Auftrag des Landesbetriebs Mobilität zum Hochmoselübergang festgelegte maximal zu erwartenden Werte übersteigen, aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. Juli 2016

Im Gutachten des Büros für Hydrogeologie und Umwelt GmbH zur hydrogeologisch-wasserhaushaltlichen Situation im Westhang der Brückentrasse aus dem Jahr 2014 wurden auf Grundlage von langjährigen Messreihen extreme Niederschlagssituationen definiert.

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Gutachten definierten Niederschlagssituationen und die maximalen Niederschlagsereignisse in den Monaten Mai und Juni 2016 an der Wetterstation des Baubüros an der Hochmoselbrücke sowie an der nahegelegenen Wetterstation Zeltingen zusammengestellt:

	Oberflächenabfluss [mm/Tag]	GwNeubildung [mm/Monat]
Gutachten	**66**	**200 (240 [1])**
Wetterstation Baubüro		
Montag, 30.05.2016	35 [2]	
Summe Mai		57
Montag, 13.06.2016	47 [2]	
Summe Juni		127
Wetterstation Zeltingen		
Freitag, 27.05.2016	21,5	
Montag, 30.05.2016	35,8	
Summe Mai		89,1
Donnerstag, 07.06.2016	37,4	
Dienstag, 12.06.2016	23,7	
Summe Juni		154,2

[1] berücksichtigt die Auswirkungen aus dem Klimawandel
[2] einschließlich Niederschläge des Wochenendes (inkl. Samstag + Sonntag, da keine Einzelablesung erfolgte)

Die Zusammenstellung zeigt, dass die im Gutachten definierten Niederschlagssituationen durch die Niederschlagsereignisse der vergangenen zwei Monate nicht erreicht wurden.

Eine Neubewertung der Standsicherheit des Eifelhangs ist damit nicht erforderlich.

67. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird das geplante Drainagesystem beim Hochmoselübergang nach Kenntnis der Bundesregierung ausreichen, um die nach neuen Erkenntnissen möglichen Wassermenge im Fall eines Starkregenereignisses direkt auf dem Hang aufzunehmen, und wird das Drainagesystem nach Kenntnis der Bundesregierung rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der Brücke fertiggestellt sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. Juli 2016

Das Drainagesystem wird auch bei Starkregenereignissen ausreichend sein und rechtzeitig fertiggestellt werden.

68. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf welcher Grundlage verschickt das Kraftfahrt-Bundesamt nach Kenntnissen der Bundesregierung unaufgefordert an die Halter bestimmter Diesel-PKW Hinweise mit der Fördermöglichkeit zur Nachrüstung des Fahrzeugs mit Dieselfiltern nach Anlage XXVI, und welchen Einfluss haben nach Kenntnis der Bundesregierung diese Nachrüstfilter auf die NO_x-(Stickoxid-)Emissionen der nachgerüsteten Diesel-PKW?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 6. Juli 2016

Die Neuauflage des Förderprogramms zur Nachrüstung von Dieselfahrzeugen mit Partikelminderungssystemen (PMS) startete am 1. Januar 2015. Dazu stellte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) 30 Mio. Euro im Jahr 2015 zur Verfügung. Fahrzeughalter von förderfähigen Dieselfahrzeugen können für die Nachrüstung ihres Fahrzeugs eine Förderung in Höhe von 260 Euro erhalten. Im Jahr 2016 setzt das BMUB die Förderung fort. Die Programmdurchführung wird durch eine Informationskampagne des Kraftfahrt-Bundesamtes begleitet, um auf die verlängerte Fördermöglichkeit hinzuweisen und hierdurch eine möglichst weitgehende Nachrüstung der vom Förderprogramm erfassten Altfahrzeuge anzuregen. PMS zur Nachrüstung haben keinen Einfluss auf die NO_x-Emissionen der nachgerüsteten Diesel-PKW. Mit dem Förderprogramm zur Nachrüstung von Dieselfahrzeugen mit PMS soll ein weiterer Beitrag zur Reduzierung der Feinstaubbelastung der Luft erreicht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

69. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Mietwohnungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2015 in Deutschland fertiggestellt, und wie viele davon haben einen Mietpreis von maximal von 6,50 Euro pro Quadratmeter netto kalt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 4. Juli 2016

Laut Statistischem Bundesamt wurden im Jahr 2015 insgesamt etwa 248 000 Wohnungen fertiggestellt. Davon werden nach Schätzung der Bundesregierung etwa 132 000 Wohnungen (53 Prozent) vermietet.

Die Nettokaltmieten dieser Wohnungen werden vom Statistischen Bundesamt nicht erfasst. Es liegen lediglich Angaben aus Wohnungsinseraten (Angebotsmieten) vor.

Da zum Beispiel gerade neu gebaute Sozialwohnungen oft nicht in Annoncen inseriert, sondern direkt an bedürftige Haushalte vergeben werden, lassen diese Angaben keine endgültigen bundesweit ausdifferenzierbaren Aussagen zu den in einem Preissegment angebotenen Mietwohnungen zu.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

70. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)

Finanziert die KfW als Kapitalgeberin (500 Mio. Euro) des „Infrastructure Crisis Facility – Debt Pool" (http://cordiantcap.com/investment-program/icf-debt-pool/), der sich mit 15 Mio. US-Dollar an den Baukosten der Wasserkraftprojekte der Energieerzeugerunternehmen „Generadora San Andrés" und „Generadora San Mateo" in San Mateo, Ixtatán. Departement Huehuetenango/Guatemala über das Finanzunternehmen Cordiant beteiligt (http://cordiantcap.com/icf_debpt/gsm-gsa/), diese Projekte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 7. Juli 2016

Es wird bestätigt, dass der von der KfW refinanzierte „Infrastructure Crisis Facility – Debt Pool" sich an der Finanzierung der zwei kleinen Wasserkraftwerkprojekte Generadora San Mateo und Generadora San Andrés in Guatemala beteiligt hat. Die Finanzierung wurde vom internationalen Finanzierungsinstitut „Inter-American Investment Corporation" strukturiert und implementiert.

Die der KfW vorliegenden Berichte des Fondsmanagers Cordiant enthalten keine detaillierteren Informationen über den aktuellen Projektstand. Nach Angabe der KfW sind jedoch bisher keine Auszahlungen des „Infrastructure Crisis Facility – Dept Pool" an das Projekt erfolgt.

71. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über geplante Nuklearenergieprojekte von Europäischer Union, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Russland und China auf dem afrikanischen Kontinent (www.tagesspiegel.de/politik/china-baut-akw-im-sudan-atomenergie-fuer-den-despoten-omar-al-baschir/13639238.html, http://uk.reuters.com/article/rosatom-exports-idUKL8N18T1PX; bitte nach den betroffenen afrikanischen Ländern aufschlüsseln), und wie setzt sich die Bundesregierung auf internationaler Ebene für einen weltweiten Ausstieg aus der Atomenergie ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 6. Juli 2016

Im Rahmen der bilateralen Energiekooperationen liegt der Fokus der Zusammenarbeit im Austausch über Möglichkeiten zu einer nachhaltigen, finanzierbaren und versorgungssicheren Energieversorgung. Ökonomische und ökologische Rahmenbedingungen sind zentrale Diskussionspunkte. Alle Faktoren zusammengenommen definieren den für das jeweilige Land geeigneten Energiemix.

Es liegt in der alleinigen Souveränität des jeweiligen Staates, über seinen Energiemix zu bestimmen. Das beinhaltet auch die Entscheidung darüber, ob der individuelle Energiemix Kernenergie enthalten soll und ob damit verbunden auch die Bereitschaft besteht, die dafür anfallenden enormen Kosten für den Bau neuer Kernkraftwerke – trotz einer kostengünstigeren alternativen Versorgung mit erneuerbarer Energie – sowie anschließende noch ungelöste Entsorgungsfragen zu übernehmen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Bundesregierung keine ausgearbeitete Strategie für den weltweiten Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung. Sie wirbt dagegen aktiv für den Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung und bietet Dialoge über Wege zum Ausstieg an. Eine erfolgreiche Energiewende in Deutschland zeigt, dass eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien möglich ist.

Die Bundesregierung hat weder Kenntnisse über die Inhalte der Kooperationsabkommen der genannten afrikanischen Länder mit dritten Staaten, noch hat sie Kenntnisse, die über die öffentlich zugängliche Berichterstattung hinausgehen. Auf Basis von öffentlich zugänglichen Informationen lassen sich derzeit folgende Vorgänge identifizieren:

- Ägypten ist Mitglied der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und verfügt über ein Nuklearforschungszentrum mit zwei Forschungsreaktoren aus russischer bzw. argentinischer Fertigung in lnshas (bei Kairo), eine Testanlage zur Herstellung von Brennstäben für diese Reaktoren, eine Anlage zur Herstellung von Radioisotopen und ein MGC-20-Zyklotron. Ägypten hat mit einer Reihe von Staaten (Frankreich, USA, Kanada, Australien, Südkorea, Vereinigtes Königreich, Schweden), darunter auch mit Deutschland (in Kraft seit 1982), Abkommen über die Kooperation bei der zivilen Nutzung der Kernenergie abgeschlossen. Das zivile ägyptische Nuklearprogramm wurde 2006 nach einem 20-jährigen Moratorium (Tschernobyl) wiederbelebt. Staatspräsident Abdel Fattah al-Sisi befürwortet die Nutzung der Kernenergie als „nationales Projekt“. Die ägyptische Regierung orientiert sich an der „Power Development Strategy (2007)“, die explizit die Nutzung von Kernenergie vorsieht, um die ambitionierten Fünfjahres-Ausbauziele (2012 bis 2017: +15 260 MW, 2017 bis 2022: +16 450 MW, 2022 bis 2027: +18 700 MW) zu realisieren. Die Regierungen Ägyptens und Russlands haben im Oktober 2015 ein Abkommen zur Lieferung und Errichtung von vier Blöcken des russischen Kernkraftwerktyps WWER-1200 – AES-2006 unterzeichnet. Ebenso wurde zu diesem Zeitpunkt ein Abkommen zur Finanzierung des Projektes unterzeichnet, welches die Gewährung eines russischen

Kredites für die Errichtung der Blöcke beinhaltet. Auch für die bilaterale Zusammenarbeit der atomrechtlichen Aufsichtsbehörden haben beide Organisationen ein „Memorandum of Understanding“ geschlossen.

- Nigeria hat im April 2016 eine Vereinbarung mit der russischen staatlichen Atomenergieagentur Rosatom geschlossen, die vorsieht, bis zu vier Kernreaktoren (je 1 200 MW) in Nigeria zu bauen. Der erste Reaktorblock soll nach Plänen der Regierung 2025 in Betrieb gehen, die restlichen bis 2035. Eine weitere Vereinbarung mit Russland vom Mai 2016 sieht vor, zunächst die wissenschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu intensivieren. Hierzu soll der Bau eines Centre for Nuclear Research and Technology in der Nähe von Abuja realisiert werden. In der Anlage soll an einem sogenannten „multi-purpose research two-circuit pool-type“-Reaktor nach russischem Design geforscht werden.

- Südafrika besitzt ein Kernkraftwerk in der Nähe von Kapstadt. Es verfügt über zwei Druckwasserreaktoren mit einer Gesamtkapazität von 1 830 MW. Das 1984 mit französischer Technologie gebaute Kraftwerk trägt ca. 6 Prozent zur Stromerzeugung des Landes bei und soll bis 2044/2045 betrieben werden. 2007 kündigte die südafrikanische Regierung erstmals Pläne zum Ausbau der Stromerzeugung aus Kernenergie an. Vorgesehen ist der Zubau von insgesamt 9 600 MW bis 2030. Interesse, bei neuen Kraftwerksprojekten zum Zuge zu kommen, wurde von französischen, chinesischen, russischen und japanisch-US-amerikanischen Unternehmen bekundet. Seit 2014 hat Südafrika mit fünf Ländern (Russland, Frankreich, China, USA und Südkorea) bilaterale Abkommen zur Zusammenarbeit im Nuklearbereich unterzeichnet. Ursprünglich hatte die südafrikanische Regierung geplant, erste neue Kernkraftkapazitäten bis 2023 an das Netz anzuschließen. Nachdem das südafrikanische Kabinett im Dezember 2015 den Beginn eines Beschaffungsprozesses für den Ausbau der Kernenergie offiziell gebilligt hatte, erklärte das Energieministerium Ende März dieses Jahres jedoch, dass sich dieser Prozess verzögern werde.

- Die sudanesische Regierung hat sich Ende Mai 2016 mit China grundsätzlich über eine Zusammenarbeit beim Bau eines Kernkraftwerks im Sudan verständigt. So sollen ab 2021 zwei Druckwasserreaktoren mit einer Leistung von jeweils 600 MW vom Typ „Hualong 1“, welcher eine chinesische Eigenentwicklung darstellt, errichtet werden. Die Inbetriebnahme des ersten Blocks soll im Jahr 2027 erfolgen.

72. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)

Warum werden wie jüngst bei der 49. Jahrestagung der Asiatischen Entwicklungsbank (ADB) die von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ausgeschriebenen Stellen zum Liaison Officer auf ehrenamtlicher Basis ausgeschrieben, die lediglich eine Aufwandsentschädigung vorsehen und keine Sozialabgaben erfordern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 1. Juli 2016

Die Studenten, die während der ADB-Jahrestagung als Liaison Officers tätig waren, erhielten von der GIZ einen Tagessatz von 90 Euro (zzgl. Verpflegungs- und Kommunikationspauschalen und Erstattung von Aufwänden wie Transport und Unterkunft bei Studenten, die nicht in Frankfurt ansässig sind). Praktikanten der GIZ, der KfW und der Bundesbank, die ebenfalls als Liaison Officers tätig waren, wurden über ihre laufenden Praktikumsverträge vergütet. Des Weiteren wurden professionelle Liaison Officers als Dienstleister eingesetzt.

Das im Ausschreibungstext erwähnte Modell, das für Studenten eine ehrenamtliche Vergütung mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro vorsah, kam nach eingehender Prüfung durch die GIZ nicht zur Anwendung.

73. Abgeordneter **Niema Movassat** (DIE LINKE.)

Was waren die Themen, Ergebnisse und Beschlüsse des ersten Treffens des Gemeinsamen Lenkungsausschusses von Ägypten und Deutschland am 2. Juni 2016 in Berlin, und wie begründet die Bundesregierung die verstärkte Zusammenarbeit, die sich mit der Einrichtung des Lenkungsausschusses und der Steigerung des Kooperationsportfolios von 50 Prozent für 2016 bis 2018 ausdrückt (http://tools.emailsys.net/mailing/80/899108/2129195/1msjfjg/index.html), vor dem Hintergrund, dass unter Präsident Abdel Fattah al-Sisi „Polizeigewalt und staatliche Repression gegen die Zivilgesellschaft und die politische Opposition […] zugenommen“ haben (www.swp-berlin.org/de/publikationen/kurz-gesagt/praesident-sisi-ist-verantwortlich-fuer-die-destabilisierung-aegyptens.html) und dass „die Lage unter dem jetzigen Präsident Abdel Fatah al Sisi so bedrückend sei, wie zu keinem anderen Zeitpunkt der letzten dreißig Jahre“ (Bundestagsdrucksache 18/8676, S. 2), wie die Bundesregierung mit Verweis auf Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern erst kürzlich selbst zugab?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 5. Juli 2016

Bei dem Regierungstreffen vom 1. bis 3. Juni 2016 in Berlin handelte es sich um die erste Sitzung einer bilateralen Kommission zur Entwicklungszusammenarbeit, in deren Rahmen die alle zwei Jahre stattfindenden Regierungsverhandlungen durchgeführt wurden. Aufgabe der Kommission ist es, die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit und den politischen Dialog zu intensivieren. Dementsprechend fokussierten sich die Themen auf strategische und operative Fragen der Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern (www.bmz.de/de/presse/aktuelle Meldungen/2016/juni/160603_Deutschland-unterstuetzt-aegyptische-Reformen/index.jsp).

Das Hauptergebnis des Treffens ist die Zusage an Ägypten für die Jahre 2016 und 2017 in Höhe von 151 Mio. Euro (davon 100 Mio. Euro Darlehen) in den vereinbarten Schwerpunkten Energie (erneuerbare Energien, Energieeffizienz), Wasser (Trinkwasser/Abwasser, landwirtschaftliche Bewässerung) und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung (Berufsbildung, Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen). Die Zusammenarbeit konzentriert sich damit auf Bereiche, die unmittelbar der Bevölkerung zugutekommen (Wasser, berufliche Bildung) oder über die Schaffung von dringend benötigten Arbeitsplätzen einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung des Landes leisten. Darüber hinaus wurden im Bereich Menschenrechte/Zivilgesellschaft/Gute Regierungsführung 13 Mio. Euro zugesagt, mehr als ein Viertel der insgesamt zugesagten Mittel der Technischen Zusammenarbeit. Der Akzent auf diesem Bereich macht deutlich, dass Menschenrechte ein untrennbarer Teil von Entwicklung und Leitprinzip deutscher Entwicklungspolitik sind. Sie sind maßgeblich für die Ziele, Programme und Vorgehensweise in der Zusammenarbeit mit Partnerländern.

Die Aussage einer Steigerung des Kooperationsportfolios von 50 Prozent in den Jahren 2016 bis 2018 kann die Bundesregierung nicht bestätigen. Die Zusagen an Ägypten sind in den vergangenen Jahren gesunken: In den Jahren 2014 und 2015 betrugen sie zusammengenommen 179,5 Mio. Euro (davon 97 Mio. Euro Darlehen); 2012 und 2013 waren es 359,2 Mio. Euro (davon 310 Mio. Euro Darlehen).

Gleichzeitig hat die Bundesregierung in diesen und bereits in den letzten Regierungsverhandlungen Ende 2014 sowie in allen bilateralen Gesprächen seitdem klargestellt, dass Verhandlungen über bereits im Jahr 2011 in Aussicht gestellte Schuldenumwandlungen über 170 Mio. Euro erst erfolgen werden, wenn es eine Klärung der Statusfrage aller deutschen politischen Stiftungen in Ägypten gibt. Diese Frage hängt unmittelbar mit dem Umgang der ägyptischen Regierung mit der Zivilgesellschaft in Ägypten zusammen.

Sowohl in bilateralen Gesprächen mit Vertretern der Leitung des BMZ als auch im Rahmen der Verhandlungen Anfang Juni 2016 in Berlin wurden die Fragen im Bereich Menschenrechte und Zivilgesellschaft offen und kritisch angesprochen, wie dies regelmäßig in Gesprächen von Vertretern der Bundesregierung mit ägyptischen Entscheidungsträgern geschieht. Ägypten ist und bleibt für die Bundesregierung ein wichtiger Partner in einer von Konflikten und Instabilität geprägten Region.

74. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Kredite haben deutsche Förderbanken seit dem 15. Januar 2014 an Ägypten vergeben (bitte unter Angabe von Datum, Summe und Verwendungszweck auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 1. Juli 2016

Die staatliche Förderbank KfW hat über den Geschäftsbereich KfW Entwicklungsbank rund 282 Mio. Euro Darlehen an die Arabische Republik Ägypten zugesagt. Eine Auflistung der insgesamt vier Vorhaben ist diesem Schreiben beigefügt. Die letzte Zusage erfolgte demnach am 21. Dezember 2015. Über mögliche weitere Kreditzusagen anderer deutscher Förderbanken (bspw. Landesbanken) hat die Bundesregierung keine Kenntnis.

Überblick FZ-Darlehenszusagen KfW Entwicklungsbank Ägypten ab 15. Januar 2014

Vorhaben	**Verwendungszweck**	**Vertragsdatum**	**Darlehensbetrag**
Stauwehr und Wasserkraftwerk Assiut	Das Vorhaben umfasst den Ersatz eines über 100 Jahre alten Nil-Stauwehrs in Assiut durch einen Neubau. Die Grundfunktion des Assiut Wehrs besteht in der Einleitung von Nilwasser in den rd. 350 km langen Ibrahimia Hauptkanal, der 690.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche mit Bewässerungswasser versorgt. Das Projekt dient der Aufrechterhaltung dieser Funktion und sichert auf diese Weise die Einkommensgrundlage von mindestens 5 Mio. Ägyptern, die überwiegend als sehr arme kleinbäuerliche Familien dieses Land bewirtschaften. Der Neubau des Wehrs wird zur Integration eines Wasserkraftwerkes (WKW) in den Dammkörper genutzt. Durch seine Stromerzeugung aus der erneuerbaren Energiequelle Wasserkraft werden der Verbrauch fossiler Brennstoffe und umweltschädliche CO2-Emissionen gegenüber einer Erzeugung in einem alternativen Wärmekraftwerk vermieden und damit ein Beitrag zum globalen Umweltschutz geleistet. Aus FZ-Mitteln erfolgt die Finanzierung vorrangig der Devisenkosten für Lieferungen und Leistungen für den Neubau des Stauwehrs Assiut einschließlich eines Wasserkraftwerks und ergänzender Investitionsmaßnahmen sowie der erforderlichen Consultingleistungen. Es handelt sich um plangemäße Aufstockungen von früheren Darlehenszusagen zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.	30.04.14	131.770.000
Wasserversorgung / Abwasserentsorgung Oberägypten – IWSP II	Das Vorhaben dient vorrangig der Verbesserung der Abwasserentsorgung aber auch der Wasserversorgung in den in Ober- und Mittelägypten gelegenen Gouvernoraten Qena, Sohag, Assiut und Minya. Aus FZ-Mitteln werden Maßnahmen zur Rehabilitierung, Erweiterung und Neubau von Wasserwerken und Kläranlagen sowie der dazu gehörigen Verteilungs- und Entsorgungsnetze sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Betreiber und zur Ausbildung des Betreiber-Personals finanziert.	30.04.14	54.150.000
Umweltmaßnahmen/Modernisierung thermischer Kraftwerke Phase III	Das Vorhaben dient der Sicherung des ordnungsgemäßen und effizienten Betriebs der einbezogenen Kraftwerke sowie der Reduzierung von Umweltbelastungen bei der Elektrizitätserzeugung. Aus FZ-Mitteln werden Einzelmaßnahmen an thermischen Kraftwerken zur Emmissionsüberwachung und Effizienzsteigerung der Brennstoffnutzung.	20.03.14	24.000.000
Windpark Golf von Suez	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur nachhaltigen, effizienten und ökologisch verträglichen Erzeugung von elektrischer Energie sowie zur Vermeidung von CO2-Emissionen. Aus FZ-Mitteln wird der Bau eines Windparks (Windpark „Gulf of Suez“) an der Westküste des Roten Meeres finanziert.	21.12.15	72.022.665
Gesamt			281.942.665

Berlin, den 8. Juli 2016



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333